Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(18.5.1971) Nr. 180 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 180

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. Mai 1971

Gefängnisreport

Auf den Beschluß der Bürgerschaft (Landtag) vom 17. Februar 1971 legt der Senat den nachstehenden Gefängnisreport vor:

In der Sitzung am 17. Februar 1971 hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag) den folgenden Beschluß gefaßt:

> „Der Senat wird aufgefordert, bis zum 4. Mai 1971 einen Gefängnisreport vorzulegen, der umfassend Auskunft über den Personal-, Ausbildungs- und Sachstand der Strafvollzugsbehörden im Lande Bremen gibt."

Aufgrund dieses Beschlusses wird der folgende Bericht erstattet. Der Bericht behandelt in einem Anhang auch die Bewährungshilfe, wie das bei den Verhandlungen der Bürgerschaft am 17. Februar 1971 gewünscht wurde.

Inhalt

Einleitung Seite 3

I **Organisation, Anstalten und Vollzugsgemeinschaften** Seite 5
Organisation
Die einzelnen Anstalten
Norddeutsche Vollzugsgemeinschaft und sozialtherapeutische Anstalten

II **Bauliche Situation** Seite 7
Bauliche Maßnahmen 1949—1971
Bauliche Planungen

III **Personalsituation** Seite 8
Personalbedarf
Aus- und Fortbildung
Urlaubs- und Krankheitsvertreter
Ärztlicher Dienst

IV **Durchführung des Vollzuges** Seite 14
Differenzierung und Klassifizierung
Gefangenenarbeit
Maßnahmen zur Förderung und Betreuung der Gefangenen
Fortbildung, Unterricht, Freizeitgestaltung, Sport
Seelsorge
„Diskus 70"
Verkehr mit der Außenwelt
Einkauf
Verpflegung
Eingaben und Beschwerden
Rauschgift
Haftkostensatz
Vollzug der Untersuchungshaft
Disziplin, Hausstrafen, Entweichungen
Öffentlichkeitsarbeit

Anlage 1: Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Personal bei den Justizvollzugsanstalten

Anlage 2: AV des Senators für Justiz und Verfassung betr. Urlaubsgewährung für Strafgefangene

Anhang A: Bewährungshilfe für Erwachsene

Anhang B: Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende

Bis 1945 war der Strafvollzug Aufgabe des Reiches. Nach dem Kriege wurde der Strafvollzug Angelegenheit der Länder, zunächst unter starker Kontrolle der Militärbehörden, allmählich immer mehr in deutsche Alleinverantwortung übergehend.

Das bedeutete 1945 für Bremen, daß ohne jeden Übergang alle Strafarten und von den besonderen Sicherungsmaßnahmen die Sicherungsverwahrung und das Arbeitshaus für Männer und Frauen praktisch in einer einzigen Anstalt vollstreckt werden mußten, nämlich der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen, in der auch die Jugendlichen untergebracht werden mußten.

Die Anstalt Oslebshausen, die zum Teil bombengeschädigt war, noch Kübelsystem in drei von vier Häusern hatte, mußte also für alle Strafarten, für Personen beiderlei Geschlechts und für die Jugendlichen dienen. Selbst die wichtigsten Grundsätze — wie z. B. Trennung der Gefangenen nach Alter, Strafart, Sondervollzug und Regelvollzug, Belegung der Zellen nur nach der vorgeschriebenen Größe — konnten hier ebensowenig wie in anderen Bundesländern beachtet werden. Das galt in Bremen nicht nur für die allererste Zeit, weil es keinerlei Ausweichmöglichkeiten in andere Anstalten des Landes gab. Man versuchte, die zu 300 Prozent überbelegte Anstalt Oslebshausen etwas dadurch zu entlasten, daß Außenlager für erwachsene Gefängnisgefangene und ein Außenlager für Jugendliche geschaffen wurden.

Es mußte damals unter den allerschwierigsten Bedingungen gearbeitet werden. Nur der vorbehaltlose Einsatz der Bediensteten im Strafvollzug hat einen Neubeginn überhaupt möglich gemacht. Es gab in den ersten Nachkriegsjahren Probleme zu lösen, die in der Nachkriegssituation wichtiger waren als der Neubau von Strafanstalten: Wohnungs- und Schulbau, Instandsetzung der Häfen usw. mußten im Lebensinteresse der Bevölkerung zunächst bewältigt werden. Dadurch entstand ein erheblicher Nachholbedarf auf dem Gebiete des Strafvollzuges. Hier war nur eine Politik der kleinen Schritte möglich, wenn auch nie die Augen vor dem eigentlich Notwendigen verschlossen wurden.

Da es in den ersten Jahren nach dem Kriege nicht möglich war, größere Investitionen für den Strafvollzug zu finanzieren, wurden Maßnahmen getroffen, um einmal die hygienischen Verhältnisse, zum anderen die Belegungssituation zu verbessern. Beides sind Voraussetzungen für ein erträgliches Arbeiten. Erst 1961 konnte der Neubau der Jugendstrafanstalt Blockland in Angriff genommen werden. Dieses Objekt hatte entscheidende Bedeutung für die Verbesserung der Verhältnisse: Der Jugendvollzug und der Erwachsenenvollzug konnten getrennt werden. Weiter wurden durch die Herausnahme der Jugendlichen aus der Strafanstalt Oslebshausen die Voraussetzungen für einen moderneren Strafvollzug auch an den Erwachsenen geschaffen.

Bei allen Planungen zeigte sich, daß die kleineren Länder der Bundesrepublik für sich allein einen zufriedenstellenden Strafvollzug mit einem Mindestmaß an Differenzierung und Klassifizierung nicht durchführen können. Vielfach konnte und kann es nur ein Ringen um den besten Kompromiß geben.

Unter diesen Verhältnissen war es das Bemühen des Senats, die Basis für den Strafvollzug durch Zusammenarbeit mit anderen Ländern zu verbreitern. So wurde 1952 ein Verwaltungsabkommen mit dem Lande Hamburgs zwecks Bildung einer Vollzugsgemeinschaft abgeschlossen, die 1957 durch einen Staatsvertrag zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein um das zuletzt genannte Land erweitert wurde. Die vom Senator für Justiz und Verfassung in den Jahren 1960/1961 intensiv verfolgten Bemühungen, weitere Länder für die Zusammenarbeit zu gewinnen, führten zwar zu einer Zusammenkunft der Justizminister und -senatoren dieser Vollzugsgemeinschaft mit den Justizministern der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen am 19. Januar 1961 in Hannover, doch war ihnen zunächst in der Sache kein Erfolg beschieden. Erst seit 1970 werden die Planungen für die sozialtherapeutischen Anstalten von den in der Vollzugsgemeinschaft verbundenen Ländern mit dem Land Niedersachsen gemeinsam vorgenommen.

Die Planungen auf dem Gebiete des Strafvollzuges in den letzten beiden Jahrzehnten sind dadurch charakterisiert, daß sie sehr schnell überholt schienen. Das lag nicht etwa an einem Meinungswandel über das Ziel des Strafvollzuges: In Bremen war schon sehr bald nach dem ersten Weltkrieg die Eingliederung oder Wiedereingliederung des Straftäters der ausgesprochene und angestrebte Zweck des Vollzuges. Die jüngste Zeit ist vielmehr dadurch charakterisiert, daß sich ein erheblicher Anschauungswandel über die Maßnahmen und Methoden vollzogen hat, auf welchem Wege das — unverändert gebliebene — Ziel am besten zu verwirklichen sei. Die Auffassungen hierüber wechselten ständig. Als einziges Beispiel dafür sei erwähnt, daß nach dem letzten Kriege zunächst die Meinung vorherrschte, Gemeinschaftsunterkünfte für Gefangene seien das richtige, denn sie sollten „durch Gemeinschaft zur Gemeinschaft" erzogen werden. Diese Auffassung wurde dann völlig aufgegeben, und statt dessen wurde für jeden Gefangenen die Einzelunterbringung in der Freizeit und in der Nacht gefordert. Neuerdings spricht man nun wieder von Wohngemeinschaften als erstrebenswertem Ziel im Vollzuge. Es liegt auf der Hand, daß bauliche Maßnahmen einem solchen Meinungswechsel nicht folgen können.

Auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse sind in letzter Zeit besonders häufig veröffentlicht worden, da die bisherigen Ergebnisse der Strafvollzugsarbeit nicht befriedigen. Diese neuen Erkenntnisse werden laufend geprüft, ob sie einer Verwirklichung in der Praxis wert sind und wie das gegebenenfalls am besten im Rahmen der gegebenen Verhältnisse geschehen kann, ohne dabei das Risiko eines sowohl für die Bediensteten als auch für die Strafgefangenen verwirrenden Kurswechsels einzugehen. Solange die Periode schneller Meinungswechsel anhält, wird der Strafvollzug notwendigerweise hinter der jeweiligen Tagesmeinung zurückbleiben müssen, insbesondere wenn bauliche oder auch personalpolitische Maßnahmen vorausgesetzt werden. Als gesichert erscheint die Erkenntnis, daß eine individuelle Beeinflussung des einzelnen Gefangenen den größten Erfolg verspricht, da die Ursachen des Fehlverhaltens von Fall zu Fall unterschiedlich liegen. Das setzt nicht nur bestimmte strukturelle Maßnahmen beim Vollzugspersonal, sondern vor allem eine breitere Aus- und Fortbildung, insbesondere des Aufsichts- und Werkdienstes, voraus.

Die Steigerung der Lebenstüchtigkeit der Strafgefangenen setzt voraus, sie zur Mitarbeit zu bewegen, echte Forderungen an sie zu stellen und sie zur Erfüllung der an sie gestellten Forderungen zu gewinnen.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn man die Persönlichkeit des Gefangenen erforscht, Fehleinstellungen abbaut, sich eingehend mit dem Gefangenen beschäftigt und auf seine Probleme eingeht, ihn während des Strafvollzuges an einen sinnvollen Arbeitsprozeß heranführt, zu einer positiven Ausgestaltung der freien Zeit anleitet, wertvolle Verbindungen zur Außenwelt fördert, Störungen dieser Verbindungen abbaut und die Entlassung in jeder Weise vorbereitet.

Grundlagen einer Resozialisierung oder Sozialisierung der Gefangenen — denn viele von ihnen waren noch nie sozialisiert — im richtig verstandenen Sinne des Wortes müssen die Gewöhnung an ernste und ausdauernde Arbeit sowie die schulische und berufliche Aus- und Fortbildung sein. Es muß darüber hinaus auch in der Freizeit versucht werden, durch Bildungsarbeit und erziehungsbetonte Gruppenarbeit sowie andere geeignete gemeinschaftliche Aktivitäten, notfalls auch durch Gruppentherapie, Lebenshilfen für die Gestaltung der menschlichen Beziehung zu geben, um das soziale Fehlverhalten zu korrigieren. Der Gefangene, ganz besonders auch der junge Gefangene, muß lernen, daß er nicht nur Forderungen an die Gesellschaft stellen darf, sondern daß auch er die Aufgabe hat, seinerseits Pflichten gegenüber Staat und Gesellschaft zu erfüllen.

Diese Aufgaben erfordern einmal ein fachlich gut ausgebildetes Personal, zum anderen aber auch quantitativ ausreichendes Personal, damit es Zeit hat für den einzelnen Gefangenen, Zeit, die gerade bei diesen so oft charakterlich und psychisch gestörten Menschen erforderlich ist, wenn man sie fördern will.

Nur wenn diese personellen Voraussetzungen erfüllt sind, kann echte Reformarbeit geleistet werden. Deshalb müssen nach den baulichen Voraussetzungen auch die personellen geschaffen werden.

Liberalisierungsmaßnahmen allein (Gewährung von Urlaub, Ausgang und Informationsfreiheit, Vermehrung der Sprechstunden und des Schriftverkehrs usw.) vermögen erfahrungsgemäß nicht, einen Kriminellen von seiner kriminellen Bahn abzubringen (worauf auch Uhlitz in der „Zeitschrift für Strafvollzug", Dezemberheft 1970, zutreffend hinweist). Derartige Maßnahmen müssen durch eine sozialpädagogische Aufbauarbeit am bestraften Menschen vorbereitet oder wenigstens begleitet werden. Fehlen sie, so kann z. B. ein Jahresurlaub von 15 Tagen gefährlich werden, den der Strafgefangene wieder in den Kreisen verbringt, in denen und durch die er kriminell geworden ist. Bloße Liberalisierungsmaßnahmen allein können sogar schädlich sein, weil sie von dem Gefangenen erfahrungsgemäß leicht als Schwäche des Anstaltspersonals ausgelegt werden.

Es darf nicht verkannt werden, daß diese Maßnahmen einen resozialisierungsfähigen und resozialisierungswilligen Gefangenen voraussetzen, von dem auch deutlich der Entwurf der Strafvollzugskommission für ein Strafvollzugsgesetz allein ausgeht. Es ist aber irrig anzunehmen, daß alle Gefangenen diese Voraussetzungen erfüllen. Es bleibt leider immer eine Gruppe Nichtresozialisierungsfähiger oder Nichtresozialisierungswilliger, die dann human verwahrt werden muß. Der Strafvollzug ist schließlich nach wie vor ein Teil des Strafrechtes und hat auch die Aufgabe wahrzunehmen, die Gesellschaft zu schützen.

Es ist in der Praxis außerordentlich schwierig zu entscheiden, ob im Einzelfall Resozialisierungsmaßnahmen noch Sinn haben oder allein nach dem Gesichtspunkt des Schutzes der Gesellschaft verfahren werden soll. Gerade die Vorfälle in der Strafanstalt Celle und auch der Fall Baader in Berlin haben gezeigt, daß zu weit gehende Resozialisierungsmaßnahmen zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen und eine Beunruhigung in die Öffentlichkeit tragen können, die schnell eine allgemeine Aversion gegen einen modernen Strafvollzug zur Folge haben. Der Vollzug wandelt insofern immer auf einem sehr schmalen Grat. Das wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, daß überwiegend kriminell stark vorbelastete Menschen in den Strafvollzug kommen.

Bei den Tätern, die noch dem Jugendrecht unterliegen, kommen im allgemeinen nur 5 Prozent der Verurteilten in den Vollzug. Diese haben aber dann in ganz besonderem Maße schädliche Neigungen, und es ist schwer, in diesen Fällen Wandel zu schaffen, zumal häufig nur eine kurze Zeitspanne zur Verfügung steht. Auch bei den Erwachsenen wird neuerdings für den Vollzug stärker eine negative Auslese getroffen; die durch die Strafrechtsreform vorgenommene Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung und die auf Ausnahmen zurückgeführte Vollstreckung der Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten dienen bewußt dem Ziel, nur noch erheblich kriminell Geschädigte in den Strafvollzug zu nehmen.

Es muß in diesem Zusammenhang davor gewarnt werden, die Tatsache des Rückfalles als Kriterium für den Erfolg der Vollzugsarbeit zu überschätzen. Je mehr man den Vollzug der Freiheitsstrafe als allerletzte Reaktion auf eine Straftat ansieht, die erst zur Anwendung kommt, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind, je mehr man also den Vollzug auf die schwierigsten Fälle beschränkt, um so stärker sinken die Erfolgsaussichten für die Resozialisierungsbemühungen im Vollzug. Ein Ausgleich kann nur durch eine Intensivierung der Vollzugsarbeit erreicht werden.

Der vorgelegte Bericht versucht die gewünschte Bilanz zu ziehen. Zieht man die offen dargestellten Mängel in Betracht, deren Beseitigung nach längerer Vorbereitung erst in jüngerer Zeit in die Tat umgesetzt werden konnte, stellt er zugleich eine Würdigung der Arbeit der Bediensteten des Strafvollzuges im Lande Bremen dar, denen es trotz allem gelang, ohne so schwerwiegende Verfehlungen, wie sie aus anderen Bundesländern bekannt wurden, ihre Aufgabe zu meistern. Dabei machte sich das Fehlen jeder eingehenden gesetzlichen Grundlage für den Strafvollzug in zunehmendem Maße als hinderlich bemerkbar. Diese Rechtsunsicherheit dürfte in absehbarer Zeit beseitigt werden, da die vom Bundesminister der Justiz eingesetzte Strafvollzugskommission kürzlich einen Entwurf für ein Strafvollzugsgesetz — wenn auch nur für den Strafvollzug bei den Erwachsenen — vorgelegt hat. Es ist die Absicht der Bundesregierung, das Gesetz möglichst noch in dieser Legislaturperiode zur Verabschiedung zu bringen. Das ist zu begrüßen, zumal das Inkrafttreten des neuen allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches zum 1. Oktober 1973 ein Vollzugsgesetz zur Voraussetzung hat.

I

Organisation, Anstalten und Vollzugsgemeinschaften

Oberste Aufsichtsbehörde für den Strafvollzug im Lande Bremen ist der Senator für Justiz und Verfassung.

Die Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen sind verwaltungsmäßig zusammengefaßt und unterstehen dem Direktor der Justizvollzugsanstalten.

In den einzelnen Anstalten sind für die selbständige Erledigung der reinen Vollzugsbelange die einzelnen Anstaltsleiter bzw. in der Jugendstrafanstalt der Vollzugsleiter und in der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen die Vollzugsabteilungsleiter zuständig.

Die Verwaltungsaufgaben, die für alle Anstalten erledigt werden müssen, werden vom Direktor der Justizvollzugsanstalten unter Einsatz der Verwaltung der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen durchgeführt. Die einzelnen Anstalten haben nur verhältnismäßig kleine Verwaltungsabteilungen, dies gilt insbesondere für die Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung und die Kassengeschäfte.

Der Direktor der Justizvollzugsanstalten bearbeitet außerdem einen Teil der Angelegenheiten der obersten Aufsichtsbehörde, insbesondere alle die Fragen, die mit der norddeutschen Vollzugsgemeinschaft und der Arbeit im Strafvollzugsausschuß der Länder zusammenhängen.

Der Direktor der Justizvollzugsanstalten ist daneben zugleich Leiter der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen und Vollzugsleiter der Jugendstrafanstalt. Um den Bedingungen der Zukunft mit ihren steigenden Anforderungen an den Strafvollzug und den Notwendigkeiten der vermehrten und zwangsläufig weiter wachsenden Verwaltungsarbeit gerecht zu werden, ist geplant, den Direktor der Justizvollzugsanstalten in reinen Vollzugsangelegenheiten stärker zu entlasten und dafür 1972 in Bremen-Oslebshausen einen Regierungsdirektor und 1973 bei der Jugendstrafanstalt einen eigenen Vollzugsleiter einzusetzen. Doch hängt das von der Bewilligung der erforderlichen Stellen in den Haushalten 1972 und 1973 ab. — Dagegen traten vorläufig weder der Senator für Justiz und Verfassung noch die Deputation für Justiz und Gefängniswesen dem Gedanken näher, Aufgaben, die bisher die Justizvollzugsanstalten und ihr Direktor unmittelbar wahrnehmen, aus dem Anstaltsbereich herauszulösen und einer übergeordneten Behörde zuzuweisen; denn das erfordert die vorherige Bildung einer Strafvollzugsabteilung beim Senator für Justiz und Verfassung oder eines Strafvollzugsamtes, verursacht daher größeren Kosten- und Verwaltungsaufwand und dürfte auch nicht im Interesse möglichst praxisnaher Entscheidung ohne vermeidbaren Instanzenzug liegen. Auf jeden Fall ist die Planung einer solchen Umorganisation verfrüht, solange die Auswirkungen des bevorstehenden Strafvollzugsgesetzes des Bundes und die Formen der dann erforderlichen engeren Zusammenarbeit zwischen den Ländern noch nicht voll zu übersehen sind. Unabhängig hiervon sind aber die zur Intensivierung des Vollzuges gewünschten Leitungsposten in Oslebshausen und bei der Jugendstrafanstalt.

Für die Vollzugsarbeit im Lande Bremen stehen 7 Justizvollzugsanstalten zur Verfügung, bei denen in der nachstehenden Aufstellung für die Kapazität jeweils die Zahl der Plätze in Gemeinschaftszellen in Klammern angegeben ist:

Anstalt	Kapazität	Belegung am 31. 3. 1971
Strafanstalt Bremen-Oslebshausen	585 (63)	462
Jugendstrafanstalt Blockland	298 (3)	195
Untersuchungshaftanstalt Bremen	152 (78)	121
Haftanstalt Bremerhaven	151 (109)	51
Lager Ahlen-Falkenberg	70	0
Haftanstalt für Frauen Bremen-Blumenthal	28 (3)	6
Jugendarrestanstalt Lesum	30 (—)	4
	1314	839

Zu dieser Aufstellung ist zu bemerken, daß in der Jugendstrafanstalt Blockland die Kapazität noch nicht voll erreicht ist, weil die Häuser für den gelockerten Vollzug noch nicht bezogen werden konnten. In diesen Häusern befinden sich 76 Plätze, so daß die tasächliche Kapazität der Jugendstrafanstalt Blockland im Augenblick 222 beträgt. Bis zum 1. Juni 1971 sollen auch die beiden Häuser des gelockerten Vollzuges bezogen werden können.

In der Jugendarrestanstalt Bremen-Lesum sind von den 30 Plätzen 4 für weibliche Jugendarrestanten vorgesehen.

Die folgende Übersicht über die Gesamtdurchschnittsbelegung der Justizvollzugsanstalten ermöglicht einen Überblick über die Entwicklung des Gefangenenbestandes in den Jahren von 1960 bis 1970:

1960	1131
1961	1269
1962	1229
1963	1235
1964	1252
1965	1103
1966	1091
1967	1169
1968	1181
1969	1035
1970	846

Für die einzelnen Anstalten ergibt sich dabei für die Jahre von 1967 bis 1970 das folgende Bild der jährlichen Durchschnittsbelegung:

Anstalt		
Strafanstalt Bremen-Oslebshausen	1967	830
mit Lager Ahlen-Falkenberg	1968	830
(bis 10. 11. 1968 einschließlich	1969	602
Jugendstrafanstalt)	1970	455
Jugendstrafanstalt Blockland	1967	—
(1968 ab 11. 11.)	1968	25
	1969	198
	1970	189
Untersuchungshaftanstalt Bremen	1967	165
	1968	149
	1969	110
	1970	116
Haftanstalt Bremerhaven	1967	138
	1968	145
	1969	100
	1970	64
Haftanstalt für Frauen	1967	19
Bremen-Blumenthal	1968	16
	1969	11
	1970	12
Jugendarrestanstalt Bremen-Lesum	1967	17
	1968	16
	1969	14
	1970	10

Es ergibt sich hieraus, daß seit der Strafrechtsreform die Gefangenenzahlen erheblich abgesunken sind. Das hat sich für die Vollzugsarbeit insgesamt gesehen günstig ausgewirkt.

Es ist jetzt möglich geworden, in der Jugendstrafanstalt Blockland, der Haftanstalt für Frauen in Bremen-Blumenthal und in der Jugendarrestanstalt Bremen-Lesum alle Insassen grundsätzlich nachts einzeln unterzubringen. Auch in den Strafanstalten Oslebshausen ist das zum großen Teil ermöglicht worden. In der Untersuchungshaftanstalt Bremen dagegen ist es noch nicht möglich, die Gefangenen alle in Einzelzellen unterzubringen, obwohl die Einzelunterbringung für Untersuchungsgefangene grundsätzlich nach § 119 Strafprozeßordnung vorgesehen ist. Es kommt hinzu, daß die Gemeinschaftszellen in der Untersuchungshaftanstalt, in der Haftanstalt Bremerhaven und zum Teil auch in den Strafanstalten Bremen-Oslebshausen neuen Erkenntnissen in ihrer baulichen Einrichtung nicht voll entsprechen.

Im Lager Ahlen-Falkenberg, das für die Vollzugsarbeit vom 15. März bis 30. November jeden Jahres zur Verfügung steht (1971 erst ab 13. April) sind neben den Tagesräumen nur gemeinschaftliche Schlafräume vorhanden, die im Höchstfall mit 8 Mann belegt sind. Die Durchschnittsbelegung des Lagers Ahlen-Falkenberg betrug 1970 45 Mann.

Das Absinken des Gefangenenbestandes machte es auch möglich, in den Anstalten einzelne bisher für die Unterbringung der Gefangenen genutzte Räume für Gemeinschaftszwecke umzubauen. Der damit verbundene Wegfall von Betten wurde durch die 76 neuen Plätze in den Häusern des gelockerten Vollzuges der Jugendstrafanstalt Blockland wettgemacht, so daß die Gesamtkapazität unverändert blieb.

Wie die Istzahlen deutlich machen, ist zur Zeit keine Anstalt des Landes Bremen überbelegt. In jeder Anstalt ist noch eine gewisse Haftraumreserve vorhanden, die auch wegen des Ansteigens der Kriminalität notwendig ist.

Da im Bereich des Landes Bremen eine ausreichende Differenzierung der Gefangenen (siehe auch Abschnitt IV) nicht möglich ist, wurde bereits 1952 ein Verwaltungsabkommen mit dem Lande Hamburg zwecks Bildung einer Vollzugsgemeinschaft abgeschlossen, die 1957 durch einen Staatsvertrag zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein auch auf das Land Schleswig-Holstein erweitert wurde.

Seit dem 1. April 1970 ist in diesem Verwaltungsabkommen festgelegt, daß männliche Verurteilte, die zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und mehr verurteilt worden sind, von Bremen nach Hamburg verlegt werden, ebenso alle männlichen Gefangenen, die in Bremen zu Sicherungsverwahrung verurteilt sind. Außerdem können auch alle schwerer erkrankten Gefangenen, die in Bremen nicht ausreichend versorgt werden können, in das Zentralkrankenhaus in Hamburg verlegt werden.

Bremische Frauen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu Jugendstrafe verurteilt worden sind, kommen in die Strafanstalt für Frauen in Lübeck-Lauerhof.

Als Ausgleich kommen dafür von Hamburg erwachsene männliche Gefangene mit Strafen zwischen 2 und 3 Jahren, die sich für die halboffenen Anstalten in Hamburg nicht eignen, nach Bremen.

Es handelt sich hierbei um einen Austausch von Kopf gegen Kopf. Diese Lösung vermag nicht ganz zu befriedigen, da für die Zuordnung zum Vollzug Persönlichkeitsmerkmale allein entscheidend sein sollten.

Am 28. Februar 1971 befanden sich

102 zu Freiheitsstrafe verurteilte bremische Männer in Hamburg-Fuhlsbüttel,

12 zu Sicherungsverwahrung verurteilte bremische Männer in Hamburg-Fuhlsbüttel,

15 bremische Verurteilte und Untersuchungsgefangene im Zentralkrankenhaus in Hamburg,

15 zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilte bremische Frauen in Lübeck,

0 zu Sicherungsverwahrung verurteilte bremische Frauen in Lübeck.

Da sich schon seit vielen Monaten mehr Bremer Gefangene in Hamburg und Lübeck befanden als Hamburger Gefangene in Bremen, hatte Hamburg am 28. Februar 1971 19 279 Hafttage vorgeleistet. Wenn Hamburg eine Herabsetzung dieser Differenz vornimmt, wäre ein erhebliches Ansteigen der Gefangenenzahlen in Bremen-Oslebshausen die Folge.

Wegen des gemeinsamen Vollzuges der ab 1. Oktober 1973 vorgesehenen Maßregel der Sicherung und Besserung „Unterbringung in sozialtherapeutischen Anstalten" sind gemeinsame Planungen zwischen den vier norddeutschen Ländern eingeleitet worden. Es erscheint allerdings zweifelhaft, ob dieser Termin eingehalten werden kann. Neubauten sind bis dahin nicht mehr zu erstellen.

Es ist beabsichtigt, in Bremen keine sozialtherapeutische Anstalt zu errichten, sondern sich bei den anderen drei norddeutschen Ländern an den Kosten für die Errichtung sozialtherapeutischer Anstalten zu beteiligen, um bremische Gefangene in diese Anstalten einzuweisen. Nach einer Vereinbarung der vier Justizminister/Senatoren der Länder Hamburg, Niedersach-

sen, Schleswig-Holstein und Bremen sind die Arbeiten für einen entsprechenden Staatsvertrag in Angriff genommen worden.

Nach den bisherigen Überlegungen sind folgende finanzielle Aufwendungen (geschätzt) als Bremer Beitrag zu erwarten und müssen aufgrund des gesetzlichen Auftrages erbracht werden:

1974 und 1975 je 170 000,— DM für den Bau der sozialtherapeutischen Anstalt für Frauen in Lübeck,
1974 370 000,— DM für den Umbau der Anstalt V in Hamburg-Fuhlsbüttel in eine sozialtherapeutische Anstalt für Männer,

1974 und 1975 je 700 000,— DM für den Bau einer sozialtherapeutischen Anstalt für Männer in Niedersachsen,

1976 und 1977 je 700 000,— DM für den Bau einer sozialtherapeutischen Anstalt für Männer in Schleswig-Holstein.

Die entsprechenden Beträge sind in die mittelfristige Finanzplanung eingebracht worden.

Die laufenden Kosten, die durch die Unterbringung von Gefangenen in sozialtherapeutischen Anstalten der anderen norddeutschen Länder für das Land Bremen entstehen, können noch nicht annähernd angegeben werden.

II

Bauliche Situation

Bei Kriegsende waren die Anstalten stark bombengeschädigt oder völlig verwahrlost. Viel Inventar war entfernt worden. In einem Teil der Anstalten bestand noch das Kübelsystem.

Folgende bauliche Maßnahmen wurden seit Kriegsende nach Durchführung der notwendigsten Renovierungen ausgeführt:

1949/1951	Einbau von Wasserleitungen und Schaffung sanitärer Einrichtungen in den Zellen der Gefangenenhäuser I, III und IV der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen,
1950	Aufstockung des Werkhauses I der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen (Werkräume und Gemeinschaftssaal), Anbau für Haus IV der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen (Gemeinschaftszellen, Unterrichtsraum, Arbeits- und Verwaltungsräume),
1951	Neubau des Dienstwohnungshauses Wischhusenstraße 26 (vier Wohnungseinheiten), Aufstockung des Lazaretts der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen, Neubau der Mittelhofheizung mit Maurer- und Malerwerkstatt der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen,
1952/1954	Neubau des Werkhauses II der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen,
1953/1954	Neubau Scheune für Landwirtschaftsbetrieb der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen,
1959	Verwaltungsbau bei der Haftanstalt Bremerhaven,
ab 1960	Einbau von Heißwasserboilern in den Spülzellen der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen und der Untersuchungshaftanstalt Bremen,
1961/1971	Neubau der Jugendstrafanstalt Blockland,
1964	Anbau der Jugendarrestanstalt Bremen-Lesum,
1964/1970	Neubau von 6 Dienstwohnungseinheiten bei der Jugendstrafanstalt Blockland,
1966	Erweiterungsbau Lazarett der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen (Lager- und Röntgenraum),
1968/1973	Neubau der Heizungsanlagen einschließlich Öllager in der Strafanstalt Oslebshausen,
1970/1971	Neubau des Pfortenhauses bei der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen

Durch diese baulichen Maßnahmen konnten erhebliche Verbesserungen erreicht werden. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß manche dieser Verbesserungen infolge der schnellebigen Zeit und des Wandels der Auffassungen heute schon wieder teilweise als überholt angesehen werden müssen. Zunächst wurden durch die Erweiterungsbauten Erleichterungen geschaffen. Durch den Bau der Jugendstrafanstalt Blockland wurde es schließlich möglich, auch in der Strafanstalt Oslebshausen die Mehrzahl der Gefangenen zur Nacht in Einzelzellen unterzubringen.

Modernen Anforderungen genügen allerdings die bremischen Anstalten, außer der Jugendstrafanstalt Blockland und der Jugendarrestanstalt Lesum, nur bedingt. Sicherlich wird mit Recht betont, daß es nicht nur auf die baulichen Verhältnisse ankommt, sondern vor allem auf die Methoden, nach denen in den Anstalten gearbeitet wird. Aber einmal darf die bauliche Atmosphäre in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. Zum anderen setzen die baulichen Verhältnisse manchen Vorhaben Grenzen. Wenn heute z. B. gefordert wird, mit kleineren Einheiten von Gefangenen in Wohngemeinschaften zu arbeiten, darf man nicht übersehen, daß eine derartige Forderung in der Strafanstalt Oslebshausen z. B. aus baulichen Gründen nicht zu verwirklichen ist.

Die Untersuchungshaftanstalt Bremen und die Haftanstalt Bremerhaven genügen modernen baulichen Anforderungen und Anschauungen insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen nicht, die Strafanstalt Oslebshausen nur sehr bedingt. Solange es aber finanziell nicht erreichbar ist, diese Anstalten abzubrechen und sie durch neue zu ersetzen, muß mit den gegebenen Verhältnissen weitergearbeitet werden.

Die Jugendstrafanstalt Blockland dürfte modernen Erkenntnissen vollauf entsprechen. Das gilt ganz besonders für die Werkstätten, das Freigängerhaus, die Häuser des gelockerten Vollzuges und die sportlichen Anlagen, die als vorbildlich anzusehen sind.

Folgende größere Bauvorhaben werden zur Zeit durchgeführt:

Fertigstellung der Restbauten in der Jugendstrafanstalt Blockland,

Neubau der Pforte der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen,

Einbau einer neuen Heizung in der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen,

Klimatisierung der Beruhigungszellen in der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen.

Folgende Baumaßnahmen befinden sich in der Planung:

1971/1980	Neubau von 24 Dienstwohnungseinheiten bei der Jugendstrafanstalt Blockland,
1971	Einbau von Rundfunk- und Durchsageanlagen in den Zellenhäusern der Strafanstalt Oslebshausen,
	Umbau der Wäscherei der Strafanstalt Oslebshausen,
1971/1972	Anlage eines Sportplatzes bei Haus II der Strafanstalt Oslebshausen,
1972	Grundüberholung und Neupflasterung der Straßen in der Strafanstalt Oslebshausen,
	Einbau eines Gemüsekühlraumes in der Küche der Strafanstalt Oslebshausen,
	Neueindeckung von 4 Dienstwohnungseinheiten bei der Strafanstalt Oslebshausen,
	Bauliche Verbesserungen in den Stallungen der Landwirtschaftsbetriebe der Strafanstalt Oslebshausen,
1972/1975	Erneuerung der Anstaltsmauer der Strafanstalt Oslebshausen,
1973/1974	Einbau von Zentralheizungsanlagen in den Dienstwohnungen bei der Strafanstalt Oslebshausen,
1973	Bau eines Kartoffelkellers für die Küche der Strafanstalt Oslebshausen,
1974	Erweiterungsbau für die Küche der Strafanstalt Oslebshausen,
	Erweiterungsbau für das Lazarett der Strafanstalt Oslebshausen.

Dringend erforderlich ist eine Verbesserung der Arbeitsräume für die Verwaltung in der Strafanstalt Oslebshausen. Eine solche Verbesserung wäre auch in der Untersuchungshaftanstalt notwendig, ist dort aber infolge der räumlichen Enge nicht durchzuführen. In fast allen Anstalten wäre es auch wünschenswert, daß die Sozialräume für die Bediensteten verbessert werden.

Da die in der Strafanstalt Oslebshausen zur Verfügung stehenden Arbeitsräume in Größe und Ausstattung völlig veraltet sind, muß ein Werkhof, ähnlich wie die neuen Werkstätten in der Jugendstrafanstalt, in dieser Anstalt errichtet werden. Ein solcher Werkhof ist nicht nur erforderlich, um die Arbeitsbedingungen in der Strafanstalt Oslebshausen modernen Erkenntnissen und Forderungen anzupassen, sondern vor allem auch, weil die Arbeit dazu dient, die Gefangenen lebenstüchtiger zu machen und sie auf die Arbeitsverhältnisse in der Freiheit vorzubereiten. Der Werkhof ist auch notwendig, damit entsprechende Arbeitsmöglichkeiten für die Gefangenen zur Verfügung stehen, wenn die volle Arbeitsentlohnung eingeführt wird.

Die Gesamtkosten dieser Planungen werden nach vorläufigen Schätzungen die Summe von 10 Millionen DM überschreiten.

III

Personalsituation

„Personal ist im Strafvollzug zwar nicht alles, aber fast alles." (Sieverts)

Für einen fortschrittlichen Strafvollzug ist die bisherige Quotenberechnung keine brauchbare Grundlage für die Ermittlung des Personalbedarfs. Vielmehr muß, wie es auch in anderen Bundesländern geschieht, der echte Personalbedarf ermittelt und zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Berechnung des echten Personalbedarfs muß berücksichtigt werden, daß es in jeder Vollzugsanstalt von der Stärke der Belegung unabhängige Funktionsposten gibt, die immer besetzt sein müssen, die man also nicht in Verhältniszahlen zwischen Gefangene und Personal einbeziehen kann. Bei sinkendem Gefangenenbestand, bei dem die Funktionsposten weiter besetzt bleiben müssen, wird sonst das Personal für den eigentlichen Betreuungsdienst unverhältnismäßig stark reduziert, bis schließlich dafür kaum noch Personal übrigbleibt.

Dies zeigen bei der derzeitigen Belegung besonders deutlich die Haftanstalt für Frauen in Bremen-Blumenthal und die Haftanstalt Bremerhaven. Bei der erstgenannten Anstalt beträgt das Verhältnis von Personal des Aufsichts- und Werkdienstes zum Gefangenen 1:1, bei der Haftanstalt Bremerhaven schwankt die Verhältniszahl um 1:2, ohne daß in einer der Anstalten Personal abgezogen werden könnte. Auch für die in der Jugendstrafanstalt Blockland besonders wichtige erzieherische Arbeit ist das aufgrund der Quote zur Zeit zur Verfügung stehende Personal nicht ausreichend.

Zur Zeit besteht noch eine erhebliche Differenz zwischen dem Stellensoll für 1971 und dem Stellen-Ist, wie die folgende Übersicht nach dem Stande vom 31. März 1971 verdeutlicht:

Verg.-Gr. Lohn-Gr. BAT	Tätigkeitsbereich	Anzahl der nach dem Stellenplan 1971 zugewiesenen Stellen (einschließl. apl. Stellen)	Am 31. 3. 1971 besetzte Stellen
	A. Verwaltung		
VIII—IV b	Verwaltungsangestellte	21	21
VIII—VII	Steno-/Phonotypistinnen	5	5
		26	26

	B. **Technischer Dienst**		
VIII—V c	Maschinenmeister/ Betriebstechniker	2	2
	C. **Arbeiter**		
VII—VIII	Handwerker	5	5
VII	Landwirtschafts-gehilfe	1	1
VII	Kraftfahrer	3	1
		9	7

Beamte

Bes.-Gr.	Laufbahn	Anzahl der nach dem Stellenplan zugewiesenen Stellen	Anzahl der am 31. 3. 1971 besetzten Stellen
	A. **Höherer Dienst**		
A 16	Direktor der JVA	1	1
A 13/14	Regierungsrat/ Oberregierungsrat	2	2
A 13/14	Medizinalrat/ Obermedizinalrat	3	2
A 13/14	Psychologierat	1	1
A 14	Pastor	1	1
	B. **Gehobener Justizvollzugsdienst**		
A 9—A 13	Inspektor — Oberamtsrat	15	10
	C. **Pädagogen**		
A 13	Oberlehrer im JVD	3	3
	D. **Sozialdienst**		
A 9—A 11	Sozialinspektor — Sozialamtmann	8	7
	E. **Technischer Dienst**		
A 9/10	Techn. Inspektor/ Techn. Oberinspekt.	1	1
	F. **Verwaltung, mittl. Dienst**		
A 5—A 9	Verw.-Assistent — Amtsinspektor	17	17
	G. **Strafanstalts-aufsichtsdienst**		
A 5—A 9	Oberwachtmeister — Hauptverwalter zuzüglich 2 Stellen für Ang. im JVD	329 2	300
	H. **Strafanstalts-werkdienst**		
A 6—A 9	Werkmeister — Oberbetriebsleiter	23	23
		406	368

In dieser Aufstellung fallen die Lücken im gehobenen und die im Aufsichts- und Werkdienst besonders auf.

a) Durch die Änderung des Bremischen Beamtengesetzes im Jahre 1970 wurde die Altersgrenze für den gehobenen Justizvollzugsdienst auf 60 Jahre festgesetzt. Obgleich ohnehin zwei Stellen des gehobenen Dienstes nicht besetzt waren, mußten daher zusätzlich drei weitere Kräfte des gehobenen Dienstes nahezu gleichzeitig Mitte 1970 in den Ruhestand versetzt werden. Es kam dadurch zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte bei den Justizvollzugsanstalten. Immer wieder mußten Überbrückungsmaßnahmen vorgenommen werden, um den notwendigen Ablauf des Geschäftsganges aufrechtzuerhalten. Zwar läuft gegenwärtig ein Lehrgang für den gehobenen Justizvollzugsdienst, dessen Laufbahnprüfungen im Herbst dieses Jahres stattfinden werden. Der Mangel ist aber wegen der stark gestiegenen Verwaltungsarbeit sehr fühlbar, die es ohnehin erforderlich machte, weitere Stellen für den gehobenen Justizvollzugsdienst in den Haushaltsvoranschlägen für 1972 und 1973 vorzusehen.

b) Die Lücken im Aufsichts- und Werkdienst werden sich voraussichtlich in Kürze füllen lassen. Die Freigabe der infolge der Quotenberechnung gesperrten Stellen erfolgte erst im Februar dieses Jahres, so daß bisher erst wenige zusätzliche Einstellungen erfolgen konnten. Allerdings ist es schwierig, geeignete Bewerber für den Aufsichts- und Werkdienst zu gewinnen: So wurden zum Beispiel 1970 12 Ausschreibungen vorgenommen, 214 Bewerber angeschrieben, von denen schließlich 18 eingestellt werden konnten.

Der echte Personalbedarf für die Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen ist von der Verwaltung ermittelt worden. Das Ergebnis wurde in einer Vorlage vom 24. März 1970 niedergelegt (s. Anlage 1). Diese war Grundlage der Beratungen der Deputation für Justiz und Gefängniswesen am 30. September 1970 sowie Grundlage einer gemeinsamen Behandlung der Personalverhältnisse in den Strafanstalten der Deputation mit dem Haushaltsausschuß der Finanzdeputation, Vertretern des Senators für die Finanzen und der Senatskommission für das Personalwesen am 1. Dezember 1970. Die Deputation entschloß sich, die Personalausstattung aufgrund dieser Vorlage im Rahmen eines über vier Jahre laufenden Vierstufenplanes entscheidend zu verbessern, und beschloß in ihrer Sitzung am 30. März 1971 die entsprechenden Anträge für die Haushaltsjahre 1972/1973.

Nach diesen Vorstellungen sollte zunächst gearbeitet werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich durch das Strafvollzugsgesetz des Bundes Änderungen ergeben werden.

Bei der Aufstellung des Personalbedarfs sind Wunschvorstellungen vermieden worden. Die in der Anlage 1 genannten Zahlen liegen unter den in der Öffentlichkeit genannten Richtzahlen. Auch die in der Lackner-Denkschrift „Über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten" genannten Zahlen sind unterschritten. In dieser Denkschrift werden z. B. für eine Jugendstrafanstalt Erziehungsgruppen mit je nur 12 Gefangenen als Endziel gefordert, die von einem Sozialarbeiter geleitet

werden sollen. Das würde allein für die Jugendstrafanstalt Blockland einen Bedarf von 20 Sozialarbeitern bedeuten. In der Denkschrift werden weiter für eine Jugendstrafanstalt von der Größe der bremischen Anstalt 5 bis 6 Psychologen, 2 Psychotherapeuten, 1 Jugendpsychiater und 1 Heilpädagoge gefordert. Weiter werden in dieser Denkschrift 5 Lehrer für eine Jugendstrafanstalt von der Größe der Anstalt Blockland gefordert.

Die Personalberechnung der Anlage 1 hat u. a. die Einführung des Dreischichtendienstes in der Strafanstalt Oslebshausen zum Ziel. Das erscheint erforderlich, um eine sinnvolle Ausgestaltung der freien Zeit für die Gefangenen auch in dieser Anstalt zu erreichen. Der jetzige Einschluß um 19.00 Uhr stellt für die vielen langfristig einsitzenden Gefangenen in der Strafanstalt Oslebshausen eine Beschränkung der Freizeitmöglichkeiten dar. Freizeitkurse, Arbeitsgemeinschaften, Fernsehdarbietungen und Sport können nur in geringem Umfang durchgeführt werden, da hierfür in den Abendstunden kein Personal mehr zur Verfügung steht. In der Jugendstrafanstalt Blockland, in der der Dreischichtendienst schon besteht, erfolgt der abendliche Einschluß von montags bis sonnabends um 22.00 Uhr, sonntags um 20.00 Uhr.

Die intensivere Ausgestaltung der freien Zeit, die bessere Persönlichkeitserforschung, die bessere Vorbereitung der Entlassung und die individuelle Betreuung des einzelnen Gefangenen machen es aber auch erforderlich, die Zahl der Bediensteten, die ganz besonders mit diesen Aufgaben betraut sind, in Oslebshausen und in der Jugendstrafanstalt zu vermehren. Damit soll auch eine bessere Ausgestaltung der freien Zeit am Sonnabend und Sonntag — ein Hauptsorgenpunkt in jeder Anstalt — erreicht werden.

Für die Strafanstalt Oslebshausen ist daher die Zuweisung eines 4. Sozialarbeiters vorgesehen. Es käme dann je nach der Belegung ein Sozialarbeiter auf 100 bis 150 Gefangene. Diese Zahl entspricht zwar bei weitem nicht den Forderungen vieler moderner Denkschriften, die von einer Zahl von 1:50 ausgehen, würde aber doch den derzeitigen Zustand erheblich verbessern. In der Stellungnahme zu den vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuß über die Vorkommnisse in den Strafgefängnissen und der Untersuchungshaftanstalt Köln-Klingelpütz gemachten Vorschlägen nennt der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen eine Zahl von 1:150 für den Erwachsenenvollzug als Höchstzahl.

Wenn vier Sozialarbeiter in Oslebshausen zur Verfügung stehen, können jeden Abend mehrere Freizeitgruppen stattfinden. Auch der Sonnabend kann voll für Freizeitkurse genutzt werden.

Zur Freizeitgestaltung werden zukünftig die Aufsichtsbeamten mehr als bisher herangezogen werden. Insbesondere werden das Sportgruppen, Werkgruppen, aber auch Gruppen für die Gruppenarbeit (Group Counselling) sein. Dadurch wird auch für diesen Kreis ein besserer persönlicher Kontakt zu den Gefangenen hergestellt.

Eine solche Gruppenarbeit durch den Aufsichtsdienst kann aber nur erfolgen, wenn dieser zahlen- und qualitätsmäßig entsprechend besetzt ist. Noch mehr als im Erwachsenenvollzug müssen aber all diese Forderungen für den Jugendvollzug gelten.

Hier erscheint als das Mindeste für Sozialarbeiter, die gleichzeitig als Erziehungsgruppenleiter tätig sind, ein Verhältnis von 1:25 zu den Gefangenen. Deshalb hat die Verwaltung in den Haushaltsvoranschlägen insgesamt zusätzlich 4 Stellen angefordert. Eine derartige Vermehrung würde es ermöglichen, die beiden Lehrer in der Jugendstrafanstalt ganz für die Unterrichtstätigkeit und für die schulische Förderung der Gefangenen freizustellen.

Um ein echtes Betreuungs- und Bezugsverhältnis zwischen den Beamten und den Gefangenen herzustellen, ist es erforderlich, eine vernünftige Relation zwischen den Gefangenen und denjenigen Aufsichtsbeamten, die direkt mit ihrer Betreuung zu tun haben, herzustellen. Die Bedarfsberechnung in Anlage 1 trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung. Die dort zugrunde gelegte Relation — pro Schicht 1:25 für Untersuchungshaft und Jugendvollzug, 1:30 für den Erwachsenenvollzug — erscheint eher zu niedrig als zu hoch angesetzt (in den sozialtherapeutischen Anstalten in Dänemark ist das Verhältnis pro Schicht 1:5).

In der Lackner-Denkschrift heißt es zu diesem Punkt für den Jugendvollzug u. a.:

> „Der Kern dieser Problematik liegt in der unmöglichen Position der Aufsichtsbeamten, die nur in ersten Ansätzen auch nur in einzelnen Anstalten eine Entwicklung zum Besseren erkennen läßt. Eine grundlegende Veränderung der dienstlichen Stellung dieser Beamtenkategorie ist aber vermutlich der Schlüssel zu einer wirksamen Entspannung der Atmosphäre in den Anstalten. Der Aufsichtsbeamte muß unmittelbar in das sozialpädagogische Programm der Anstalt eingeschaltet werden. Dazu gehört, ihm nicht nur Aufsichtsfunktionen zu übertragen, sondern ihn entsprechend seinem Ausbildungsstand zunehmend in alle Stufen der Erziehungsarbeit, vor allem der Gruppenarbeit, zu integrieren, die nicht die Spezialkenntnisse des akademisch vorgebildeten Psychologen oder Psychotherapeuten voraussetzen. So sollte er als Mitglied von Freizeitgruppen, etwa beim Sport, beim Musizieren oder beim Basteln, nach seinen spezifischen Fähigkeiten und Interessen mitwirken. In Aussprachegruppen, die sich mit Tagesfragen des Anstaltslebens oder mit den die Gefangenen meist sehr interessierenden Problemen der Entlassung, Nachbetreuung, Familienfürsorge, Außenweltbeziehung usw. befassen, wird er auch Wesentliches beitragen ... Diese wachsende, unmittelbare Einschaltung des Aufsichtsbeamten in die Gruppenarbeit ist schon deshalb unerläßlich, weil auch in fernerer Zukunft viel zu wenig therapeutisches Personal zur Verfügung stehen wird ... Hervorzuheben ist schließlich, daß der Beamte überwiegend in derselben Gruppe eingesetzt werden sollte, damit die Kontinuität der persönlichen Kontakte in der Anstalt eine bessere Kenntnis der Gefangenen vermittelt und diesem mehr Möglichkeiten fortwirkender menschlicher Begegnung eröffnet. Überhaupt ist es ein allgemeines Prinzip therapeutischer Behandlung, die Bezugspersonen, mit denen der Gefangene während des Vollzuges in Berührung kommt, nicht ohne zwingenden Grund zu wechseln."

Die richtige Behandlung des Gefangenen im Vollzuge mit dem Ziel, ihn zu resozialisieren, setzt die Persön-

lichkeitserforschung und die Aufstellung entsprechender Behandlungspläne voraus. Dazu gehört eine entsprechende Anzahl psychologisch geschulter Kräfte. Nur ein Team von Psychologen, Sozialarbeitern und Pädagogen kann diese Arbeit leisten.

In der Jugendstrafanstalt Blockland hat sich schon in kurzer Zeit die Mitarbeit des Psychologen, der am 1. April 1970 seinen Dienst antrat, für die Persönlichkeitserforschung der Gefangenen und für die Betreuung besonders schwieriger Fälle als sehr fruchtbar erwiesen. Dieselben Voraussetzungen müssen auch für den Erwachsenenvollzug geschaffen werden, zumal es bei den langfristig einsitzenden Gefangenen häufiger zu schweren Haftreaktionen kommt. Daher wird auch für die Strafanstalt Oslebshausen zunächst ein Psychologe benötigt.

Die Ergebnisse der Resozialisierungsbemühungen hängen nicht nur von der Quantität des Personals, sondern auch von der Qualität seiner Aus- und Fortbildung ab.

Nach § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen vom 13. August 1961 gliedert der Vorbereitungsdienst sich in

a) die praktische Ausbildung, die in der Regel bei der Strafanstalt Oslebshausen und der Jugendstrafanstalt Blockland abzuleisten ist,

b) die theoretische Ausbildung, die möglichst zwei Lehrgänge an der Strafvollzugsschule des Landes umfassen soll. Der zweite Lehrgang soll mindestens drei Monate dauern und den Vorbereitungsdienst abschließen.

Dieses Ziel konnte bisher nicht verwirklicht werden, weil keine Stellen für Dienstanfänger zur Verfügung standen. Die Bedarfsberechnung geht davon aus, daß zukünftig der Nachwuchs zwei Jahre vor dem Einsatz eingestellt werden kann, um eine ausreichende Ausbildung durchzuführen, der folgendes Schema zugrunde liegt:

3 Monate Einführungslehrgang mit Judo und Schießausbildung,

10 Monate praktische Ausbildung in allen Aufgabenbereichen des Aufsichtsdienstes unter Anleitung eines erfahrenen Kollegen nach festem Plan etwa:
4 Monate Strafanstalt Oslebshausen,
4 Monate Jugendstrafanstalt Blockland,
2 Monate kleine Anstalt,

2 Monate Urlaub,

5 Monate selbständige Tätigkeit, und zwar hiervon wieder
10 Wochen in der Strafanstalt Oslebshausen und
10 Wochen in der Jugendstrafanstalt Blockland,

4 Monate Abschlußlehrgang.

Bisher mußte der Dienstanfänger, der als Beamter auf Widerruf im Strafvollzugsdienst eingestellt wurde, sofort als volle Kraft eingesetzt werden. Er mußte also vollen Dienst machen, ohne dafür ausgebildet zu sein. Am 31. März 1971 waren im Aufsichtsdienst 46 Kräfte tätig, die weder die vorstehende Ausbildung erhalten und zur Zeit auch noch nicht den Abschlußlehrgang gemacht haben. Der Abschlußlehrgang war bisher der einzige Lehrgang für die Dienstanfänger und wurde am Ende des Vorbereitungsdienstes abgelegt.

Im Januar des Jahres 1970 wurde der 14. Abschlußlehrgang für den mittleren Strafanstaltsaufsichtsdienst beendet. Von 15 Beamten bestanden 10 die Laufbahnprüfung, 1 Teilnehmer schied auf eigenen Wunsch vorzeitig aus.

Der 15. Lehrgang für den Strafanstaltsaufsichtsdienst und der 6. Lehrgang für den Strafanstaltswerkdienst wurden vom 12. Januar 1970 bis 17. April 1970 mit 16 Teilnehmern durchgeführt. Die Laufbahnprüfung bestanden 13 Beamte. Auch aus diesem Lehrgang schied ein Beamter auf eigenen Wunsch vorzeitig aus.

Der 16. Lehrgang für den Strafanstaltsaufsichtsdienst und der 7. Lehrgang für den Strafanstaltswerkdienst wurden vom 28. September 1970 bis 8. Januar 1971 mit 19 Teilnehmern durchgeführt. Die Laufbahnprüfung bestanden 11 Teilnehmer, 1 Teilnehmer schied auf eigenen Wunsch vorzeitig aus.

Der 17. Lehrgang für den Strafanstaltsaufsichtsdienst wurde vom 12. Januar bis 16. April 1971 mit 16 Teilnehmern durchgeführt, von denen einer auf eigenen Wunsch aus gesundheitlichen Gründen ausgeschieden ist. Die Laufbahnprüfung bestanden 15 Teilnehmer.

Bei der derzeitigen Intensivierung des Vollzuges ist die Fortbildung der Bediensteten ein besonders wichtiges Anliegen. Neben den schon immer bestehenden Möglichkeiten für die Fortbildung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes konnte dank der Erhöhung der Mittel für die Aus- und Fortbildung auf 15 000,— DM 1969 und 1970 nicht nur für diese Gruppen noch mehr geschehen, sondern auch für den Aufsichts- und Werkdienst Fortbildungslehrgänge durchgeführt werden, an denen bisher 40 Beamte teilnahmen.

Folgende Schulungsmaßnahmen wurden für die Fortbildung der Bediensteten im Jahre 1970 durchgeführt:

März	Oberverwalter im JVD Müller: Bäckerfachlehrgang in München vom 16. 3. bis 31. 3. Sämtliche Beamte des höheren und gehobenen Justizvollzugsdienstes, Oberlehrer und Sozialarbeiter: Wochenendschulungslehrgang in Harsefeld vom 20. 3. bis 22. 3. über Strafrechts- und Strafvollzugsreform.
April	Pastor Orlamünder: Tagung für Anstaltspfarrer in Lüneburg vom 20. 4. bis 22. 4. Direktor Dr. Duckwitz: Wochenendtagung der Vorstände der Jugendstrafanstalten in Loccum vom 24. 4. bis 26. 4.
Mai	Werkmeister Lid und Werkmeister Holsten: Besuch der Messe in Hannover am 2. 5.
Juni	Oberregierungsrat Wachsmuth: Fortbildungslehrgang für Beamte des höheren Dienstes in Hamburg-Kupferhof vom 8. 6. bis 12. 6. Oberregierungsrat Reineke: 3. Arbeitstagung für Leiter der Strafvollzugsschulen und anderer Ausbildungsstätten des deutschen Strafvollzuges in Darmstadt vom 23. 6. bis 25. 6.
August/ September	Obermedizinalrat Dr. Rathmann: Deutsche Therapiewoche in Karlsruhe vom 29. 8. bis 5. 9.
September	Oberverwalter im JVD Meyer, Oberverwalter im JVD Rode:

Lehrgang für Sportübungsleiter in Justizvollzugsanstalten in Wolfenbüttel vom 7. 9. bis 19. 9.

20 Beamte des Aufsichts- und Werkdienstes:
Lehrgang für Strafvollzugsbedienstete in Ahlhorn vom 14. 9. bis 18. 9.

Sozialoberinspektor Spantekow:
Lehrgang für alle Berufsgruppen im Jugendstrafvollzug im Wilhelm-Polligkeit-Institut in Frankfurt/Main vom 21. 9. bis 26. 9.

Oberlehrer Neubauer und
Oberlehrer Höhne:
Lehrgang zur Fortbildung der im Strafvollzug beschäftigten Lehrkräfte in Rockenberg/Oberhessen vom 29. 9. bis 1. 10.

Oktober — Sozialoberinspektor Spantekow:
11. norddeutsche Studienwoche über Jugendgerichtsbarkeit in Husum vom 5. 10. bis 9. 10.

Psychologierat Grigun:
Arbeitstagung des deutschen Arbeitskreises für Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik in Ulm vom 15. 10. bis 18. 10.

Amtmann i. JVD Neuber:
2. überregionale Tagung der Arbeitsinspektoren selbständiger Justizvollzugsanstalten in Eßlingen vom 25. 10. bis 29. 10.

Pastor Orlamünder:
Arbeitstagung der evangelischen Pfarrer an den Jugendstrafanstalten der BRD und West-Berlin vom 26. 10. bis 30. 10.

Oberregierungsrat Reineke,
Oberregierungsrat Wachsmuth, Oberamtsrath Knigge, Oberamtmann Berek, Amtmann Rott, Amtmann Oetting:
Arbeitstagung der Leiter selbständiger Strafvollzugsanstalten über den Entwurf der Strafvollzugskommission für ein neues Strafvollzugsgesetz in Frankfurt/Main vom 26. 10. bis 31. 10.

November — Direktor Dr. Duckwitz:
6. Arbeitstagung der Vollstreckungs- und Vollzugsleiter der Jugendstrafanstalten in Bonn vom 25. 11. bis 28. 11.

Eine Ausbildung der Bediensteten des höheren und der Sonderlaufbahnen des gehobenen Dienstes vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Strafvollzug erfolgt in Bremen nicht. Hier besteht bei der Mehrzahl der Bundesländer eine Lücke, da es sich zumeist um wenige Kräfte handelt. Deshalb ist geplant, für diesen Bereich eine Bundesakademie einzurichten. Zur Zeit steht noch nicht fest, wann diese Einrichtung zur Verfügung stehen wird.

Da Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung mit anderen Ländern bisher keinen Erfolg hatten, ist davon auszugehen, daß die Aus- und Fortbildung für den Aufsichts- und Werkdienst auch weiterhin, die für den gehobenen Justizvollzugsdienst jedenfalls zunächst bei den Ländern verbleibt.

Bisher wurde die Aufgabe der Aus- und Fortbildung, soweit es die Ausbilder betrifft, nebenamtlich von den im Vollzug tätigen Mitarbeitern wahrgenommen. Bei der erforderlichen Intensivierung der Aus- und Fortbildungsarbeit ist das zukünftig nicht mehr möglich. Es wurden deshalb für 1972 die Stelle für einen Beamten des höheren Dienstes für diese Aufgaben eingeworben sowie die Stellen eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes und einer Schreibkraft. Für die gesamten Aus- und Fortbildungsaufgaben müssen weiter Hauptgeschäfts- und Personalstelle der Strafanstalt Oslebshausen um zwei Kräfte vermehrt werden. Die Hauptgeschäftsstelle ist schon jetzt überlastet und wird durch die Personalvermehrung und die Intensivierung der Ausbildung eine Fülle neuer Aufgaben erhalten, die mit den vorhandenen Kräften nicht bewältigt werden können.

Für die Urlaubs- und Krankheitsvertreter ist zur Zeit beim Aufsichts- und Werkdienst eine Quote von 13 Prozent zugeteilt. Für die Verwaltung sind keine zusätzlichen Stellen dafür vorgesehen. Tatsächlich reicht die Quote von 13 Prozent nicht aus, da z. B. auch Zusatzurlaub, die Abgeltung der Feiertage und das immer wieder erforderliche Abfeiern von Überstunden einzubeziehen sind. Für 1969 ergaben sich

Urlauber	10,9 %
Kranke	5,5 %
zusammen	16,4 %

Eine Erhöhung der Urlaubs- und Krankheitsvertreterquote entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten für den Aufsichts- und Werkdienst erscheint erforderlich und soll für den Haushalt 1974 beantragt werden.

Aber auch in der Verwaltung der Justizvollzugsanstalten sind nach den Erfahrungen Urlaubsvertreter erforderlich, die bei Ausfällen einspringen können. Denn es handelt sich um einen lebenden Betrieb, in dem die Geschäfte der Verwaltung das ganze Jahr über gleichmäßig geführt werden müssen, der also zu keiner Zeit nur mit halber Kraft laufen kann. Insgesamt erscheinen als Urlaubsvertretung und Krankheitsvertretung 25 Stellen für den Aufsichts- und Werkdienst und 6 Stellen für die Verwaltung notwendig.

Bei Einführung des Dreischichtendienstes, Verbesserung der Aus- und Fortbildung und Erhöhung der Urlaubs- und Krankheitsquote ergibt sich für den Aufsichts- und Werkdienst nach dem gegenwärtigen Gefangenenbestand gegenüber dem Sollbestand von 1971 ein Mehr von 66 Stellen.

Für Ärzte stehen drei Beamtenplanstellen zur Verfügung. Zwei Stellen sind besetzt. Die dritte Planstelle ist trotz vieler Bemühungen seit ihrer Schaffung frei. Die Lücke wird durch Vertragsärzte weitgehend geschlossen.

Die Abneigung der Ärzte, in einer Strafanstalt tätig zu werden, ist deutlich erkennbar. Sie dürfte einmal in der geringen Bereitschaft zu suchen sein, Gefangene, die zuweilen auf ärztliche Maßnahmen anders reagieren als freie Menschen, zu behandeln, wobei der Arzt überdies in Kauf nehmen muß, von den Gefangenen mit Beschwerden und Strafanzeigen überzogen zu werden. Andererseits dürfen im übrigen öffentlichen Dienst tätige Ärzte zur Erhöhung ihres Einkommens vielfach einer Nebenbeschäftigung nachgehen und dabei auch Einrichtungen des Staates gegen Entrichtung eines Anteils ihrer Nebeneinkünfte benutzen. Die Natur einer Strafanstalt verbietet es jedoch, den bei ihr tätigen Ärzten die Benutzung der für die ärztliche Versorgung

geschaffenen Einrichtungen zum Zwecke der Ausübung von Nebenbeschäftigungen zu gestatten.

Der Leitende Arzt der Strafanstalt Oslebshausen, Obermedizinalrat Dr. med. Rathmann, hat sich in seinem Jahresbericht für 1970 zu der Frage der ärztlichen Besetzung und der baulichen Verbesserungen im Lazarett der Strafanstalt Oslebshausen wie folgt geäußert:

„Schwierigkeiten bereitet immer wieder die ärztliche Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall, und aus der Perspektive der vergangenen 10 Jahre wird in der Zukunft aus meiner chefärztlichen Erfahrung die Besetzung der Strafanstalten mit beamteten Ärzten immer problematischer werden: Der Berufsstand der Gefängnisärzte ist bereits im ‚Aussterbeetat' ausgewiesen, und der noch mögliche Weg mit jungen, frisch approbierten Ärzten wird in Kürze aus Gründen der immer intensiveren Spezialfachausbildung nicht mehr gangbar sein, bei der als letztliche Ursache bekannten außerordentlich geringen Attraktivität der Strafanstaltsmedizin.

Die Frage der Verantwortlichkeit steht deutlich im Raum und wird hinkünftig kaum noch dem Gefängnisarzt angelastet werden können, wenn nicht grundlegende Änderungen eine deutliche Verbesserung erwarten lassen.

Speziell für das Lazarett Bremen-Oslebshausen bleibt noch zu erwähnen, daß sowohl die dortige Zahnbehandlungsstation dringend eines Umbaues bedarf, wie auch der hierdurch entstehende Bettenverlust durch einen Erweiterungsanbau ausgeglichen werden muß.

Die hierbei entstehenden Verbesserungen betreffen dann nicht nur die Beseitigung eines ausgesprochen mangelnden Bewegungsraumes für den Zahnarzt bzw. die Änderung in der mangelnden Anzahl, die Größe der Warteräume — es kann dann endlich der Treppenaufgang zur stationären Lazarettabteilung im Obergeschoß mit einem Patienten ‚Trage liegend' benützt werden — und die Lazarettambulanz von der stationären Lazarettabteilung räumlich getrennt werden und außerdem der dringend notwendige zweite ärztliche Behandlungsraum geschaffen werden.

Es bleibt zu hoffen, daß der moderne Strafvollzug und der Begriffsinhalt der Resozialisierungsmaßnahmen somit auch die Unabdingbarkeiten der Strafanstaltsmedizin berücksichtigen."

Es ist fast unmöglich, sämtliche für die ärztliche Versorgung der Gefangenen vorgesehenen Arztstellen mit Ärzten, insbesondere mit qualifizierten Ärzten, zu besetzen. Um hier eine Änderung eintreten zu lassen, müßte den Ärzten ein Anreiz geboten werden, der nur finanzieller Natur sein kann, d. h. also, den Ärzten müßte ein über dem üblichen Besoldungsniveau liegendes Einkommen zugestanden werden.

Gegen die vorstehend begründete Vermehrung des Aufsichts- und Werkdienstes könnte eingewendet werden, daß eine Umfrage bei den anderen Bundesländern ergeben habe, das Zahlenverhältnis zwischen diesen Bediensteten und den Gefangenen sei schon jetzt in Bremen besonders günstig. Die Umfrage hatte folgendes Ergebnis:

Land	Stellenschlüssel/ Stellenverhältnisse
Baden-Württemberg	1:3
Bayern	1:3,57
Berlin	1:2,87
Bremen	1:2,6
Hamburg	1:3,8
Hessen	1:2,96
Niedersachsen	1:4
Nordrhein-Westfalen	1:3,5
Saarland	1:3,5
Schleswig-Holstein	1:3,5

Bei diesem Vergleich ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Verhältnisse in den Flächenstaaten und in Hamburg sind insofern anders als in Bremen, als diese Länder über offene und halboffene Anstalten verfügen, die weniger personalintensiv sind. Bremen verfügt dagegen nur über geschlossene Anstalten. Am ehesten darf man wohl die Bremer und die Berliner Zahlen vergleichen (1:2,87, für 1972 1:2,45).
2. Die kleinen Anstalten (Haftanstalt für Frauen in Bremen-Blumenthal und Haftanstalt Bremerhaven) verderben die Statistik. Für die Anstalt Oslebshausen allein würde sich ein Verhältnis von 1:2,9 ergeben.
3. Seit ihrer Eröffnung wird in der Jugendstrafanstalt Blockland ein Dreischichtendienst durchgeführt, der zwangsläufig personalintensiv und kaum in einer anderen Anstalt in der Bundesrepublik eingeführt ist.
4. Fast alle Länder mit einer ungünstigeren Verhältniszahl als Bremen bringen zum Ausdruck, daß sie ihre Personalausstattung für unzureichend halten, und streben eine Verbesserung an (Baden-Württemberg z. B. 1:2).

Die Stichhaltigkeit obiger Hinweise ergibt sich daraus, daß bei Schließung der beiden unter Ziffer 2 genannten kleinen Anstalten und Abschaffung des Dreischichtendienstes in der Jugendstrafanstalt Blockland (Ziffer 3) das dann frei werdende Personal den berechneten echten Personalbedarf für die übrigen Anstalten fast genau decken würde.

Diese Maßnahmen lassen sich jedoch aus folgenden Gründen nicht treffen:

Eine Schließung der Anstalt Bremen-Blumenthal ist ausgeschlossen, da keine andere Anstalt des Landes weibliche Gefangene aufnehmen kann. Es wäre damit keine Möglichkeit mehr vorhanden, weibliche Untersuchungshäftlinge im Lande unterzubringen.

Eine Schließung der Haftanstalt Bremerhaven würde einen erheblich größeren Verwaltungsaufwand für Polizei und Justiz bedeuten. Weiter würde die Unterbringung erwachsener männlicher Bremerhavener Untersuchungsgefangener in Bremen zu vielen Unzuträglichkeiten führen, so daß diese Maßnahme zur Zeit nicht erwogen werden sollte, zumal sie auch zu erheblichen sozialen Belastungen für die Bediensteten in Bremerhaven führen würde.

Der Dreischichtendienst stellt eine entscheidende Verbesserung der Betreuung der Gefangenen dar. Es wird daher angestrebt, ihn in weiteren Anstalten einzuführen.

IV

Durchführung des Vollzuges

Ziel des Strafvollzuges ist es, den Straftäter auf ein straffreies Leben in der Freiheit vorzubereiten. Nach diesem Ziel sind alle Maßnahmen im Vollzug auszurichten. Erfolgversprechend sind alle Bemühungen erst dann, wenn der Gefangene zur Mitarbeit bereit ist; er muß sich helfen lassen wollen. Jede Vollzugsarbeit ist zum Scheitern verurteilt, wenn oder solange der Gefangene in einer Trotzreaktion verharrt und sich gegen jede Einflußnahme sperrt. Auch wenn das nicht geschieht, ist ein Erfolg bei den sehr häufig psychisch gestörten Menschen nur durch langwierige, individuell ausgerichtete Arbeit möglich.

Hilfreich ist dabei der progressive Vollzug, d. h. der Vollzug, der zu immer weiteren Lockerungen je nach der Bewährung des Gefangenen führt. Allerdings hat er nur Sinn, wenn der Gefangene sich diesen progressiven Vollzug auch wirklich verdient. Der progressive Vollzug hat auch den Vorteil, daß der Gefangene zunehmend mit Versuchungssituationen konfrontiert wird. Vielfach befinden sich die Gefangenen nur deshalb im Vollzuge, weil sie in Versuchungssituationen in der Freiheit versagt haben. Es müssen Forderungen sowohl in bezug auf Haltung wie auf Leistung an den Gefangenen gestellt werden, auch wenn sie für ihn unbequem sind.

Der progressive Vollzug in der Jugendstrafanstalt Blockland hat sich insofern bewährt. Leider stehen in der Anstalt Oslebshausen die baulichen Verhältnisse einem solchen Vollzug weitgehend entgegen, wie überhaupt die verschiedenen Voraussetzungen für einen sinnvollen Vollzug in den bremischen Anstalten und für die verschiedenen Vollzugsgruppen in unterschiedlichem Umfang vorhanden sind.

Ein zielbewußter Strafvollzug setzt eine Differenzierung und Klassifizierung der Gefangenen voraus.

Unter Differenzierung versteht man die Gliederung des Vollzuges in verschiedene Anstaltstypen oder Vollzugsformen, also z. B. in sozialtherapeutische Anstalten, Anstalten besonderer Sicherheit, offene Anstalten, Jugendstrafanstalten, Frauenstrafanstalten usw.

Unter Klassifizierung ist die Zusammenfassung von Gefangenen nach Gemeinsamkeiten sowohl formaler Art (Alter, Geschlecht, Strafe, Strafdauer, Vorstrafen) als auch nach solchen, die sich aus der Persönlichkeitserforschung ergeben (Kranke, Süchtige, Schwachsinnige, Intelligenztäter usw.) zu verstehen.

Die Begriffserläuterung macht schon deutlich, daß in einem Lande wie Bremen, das nur über zwei größere Strafanstalten (Strafanstalt Oslebshausen und Jugendstrafanstalt Blockland) verfügt, Differenzierung und Klassifizierung fast unlösbare Aufgaben sind.

In den großen Bundesländern wird heute immer mehr das skandinavische Prinzip angestrebt, Gefangene mit längeren Strafen, etwa bei einer Strafdauer von noch mindestens einem Jahr und mehr, zunächst in eine Aufnahmeanstalt zu überführen und sie dann in die für sie geeignete Anstalt des Landes nach einer eingehenden Exploration einzuweisen.

Diese Möglichkeit besteht für Bremen nicht. Bei den Jugendlichen ist jedoch durch die Art der Anlage der Anstalt Blockland eine gewisse Differenzierung des Vollzuges von einem gesicherten Vollzuge bis hin zum Freigänger möglich. Hierfür bietet Oslebshausen räumlich nicht die Voraussetzungen. Selbst wenn man in Oslebshausen die Straftäter nach ihrer Persönlichkeit in der Unterbringung trennt, kommen sie bei der Arbeit doch wieder zusammen.

Eine weitgehende Differenzierung und Klassifizierung könnte nur im Rahmen größerer Vollzugsgemeinschaften erreicht werden, deren Schaffung auch der Entwurf der Strafvollzugskommission für ein Strafvollzugsgesetz in § 141 vorsieht. Die bestehenden Differenzierungsmöglichkeiten innerhalb der norddeutschen Vollzugsgemeinschaft erscheinen noch zu eng.

Die Aufstellung eines Vollzugsplanes, wie sie § 8 des Entwurfes der Strafvollzugskommission vorsieht, ist in Bremen in der Jugendstrafanstalt Blockland im wesentlichen möglich und wird auch jetzt schon durchgeführt. In einer Vollzugsplankonferenz wird über Unterbringung, Lockerungen des Vollzuges, Zuweisung zu bestimmten Erziehungsgruppen, Arbeitseinsatz sowie berufliche Aus- oder Fortbildung, über die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen und besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen der einzelnen Strafgefangenen entschieden.

Im Erwachsenenvollzug in der Strafanstalt Oslebshausen beschäftigt sich die Vollzugsplankonferenz in erster Linie nur mit dem Arbeitseinsatz des betreffenden Gefangenen. Auch im Jahre 1970 war es aus Mangel an Zeit und Personal nicht möglich, grundlegende Reformen des Erwachsenenvollzuges durchzuführen. Der in der Strafanstalt Oslebshausen eingesetzte Reformausschuß für den Erwachsenenvollzug bemühte sich auch im Jahre 1970 um eine bessere Differenzierung und Klassifizierung der Gefangenen in Oslebshausen. Doch wird das unter den gegebenen Verhältnissen in Bremen immer ein Problem bleiben, da praktisch nur eine einzige Anstalt für alle Gefangenen des Erwachsenenvollzuges zur Verfügung steht.

Trotz der großen Schwierigkeiten hinsichtlich der Differenzierung und Klassifizierung der Gefangenen war es möglich, im Erwachsenenstrafvollzug gewisse Fortschritte zu erreichen, wie später im einzelnen ausgeführt ist. Sie wurden erst durch die Herausnahme der Jugendlichen aus der Strafanstalt Oslebshausen nach Fertigstellung der Anstalt Blockland möglich. Ein Gefangener äußerte kürzlich, in den letzten zwei Jahren sei im Erwachsenenstrafvollzug in Oslebshausen mehr geschehen als in den vergangenen zwanzig Jahren.

Eine Einwirkung auf die Gefangenen erfordert Zeit, die vielfach nicht zur Verfügung steht. Am 31. März 1971 befanden sich in den bremischen Justizvollzugsanstalten:

116 Gefangene	mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten, darunter 37 Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen,
91 Gefangene	mit Freiheitsstrafen von über 6 Monaten bis zu 1 Jahr,
260 Gefangene	mit Freiheitsstrafen von 1 bis zu 3 Jahren (unter diesen 105 Hamburger Gefangene),
52 Gefangene	mit Freiheitsstrafen über 3 Jahren,
94 Gefangene	mit Jugendstrafe von bestimmter Dauer,
73 Gefangene	mit Jugendstrafe von unbestimmter Dauer,
149 Personen	befanden sich in Untersuchungshaft.

Anmerkung: Die aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommenen Gefangenen sind hier unter den Freiheitsstrafen aufgeführt.

Diese Aufstellung macht deutlich, wie weit der Wunsch des Gesetzgebers, Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten nicht mehr zu vollstrecken, irreal geblieben ist.

Den Strafgefangenen soll eine möglichst sinnvolle Arbeit zugewiesen werden. Die folgende Tabelle macht deutlich, welche Arbeitsmöglichkeiten es in den einzelnen Anstalten gibt und wie viele Gefangene am 31. März 1971 bei der betreffenden Arbeit eingesetzt waren:

Strafanstalt Bremen-Oslebshausen

1. Werkbetriebe	
Bäckerei	3
Buchbinderei/Buchdruckerei	11
Elektrikerbetrieb	8
Gärtnerei einschließlich Hofkolonne	7
Landwirtschaft	18
Malerei	7
Maurerei	12
Schlosserei	32
Schneiderei	39
Schuhmacherei einschließlich Fußballnäher	18
Tischlerei	19
Wäscherei	20
Werkshaus I/A (verschiedene Arbeiten im Stückpreis)	18
Werkshaus II/A	
a) Taschennähbetrieb	24
b) Polsterei	3
c) Fußballnähbetrieb	11
Innenarbeiter Haus I (Zellenarbeiter)	27
2. Unternehmerbetriebe	
Firma Flach	18
Firma Thews & Clüver	13
Firma Eckinger	13
3. Außenkolonnen	
Schlachthof	8
Firma Eckhardt & Co.	26
Firma Dreyer & Hillmann	12
4. Hausarbeiten	
Hausarbeiter, Kammerarbeiter usw.	34
Küche	13
	414

Jugendstrafanstalt Blockland

Malerei	5
Maurerbetrieb	6
Schlosserei	14
Kfz-Werkstatt	3
Tischlerei	13
Außenarbeiter (Gärtnerei, Bauhilfsarbeiten)	38
Unternehmerbetrieb Fa. Induga	22
Hausarbeiter	22
Küche	7
Zellenarbeiter	44
Untersuchungsgefangene Zellenarbeiter	15
Untersuchungsgefangene Innenkolonne	5
	194

Untersuchungshaftanstalt Bremen

Handwerker	6
Küche	4
Hausarbeiter	12
Zellenarbeiter	40
	62

Haftanstalt Bremerhaven

Handwerker	4
Hausarbeiter	5
Küche	2
Zellenarbeiter	38
	49

Haftanstalt Blumenthal

Hausarbeiter	2
Küche	1
Nähstube	3
	6

Jugendarrestanstalt Lesum

Zellenarbeiter	4

Die Differenz in der vorstehenden Aufstellung zu der Belegungszahl aller Anstalten ergibt sich daraus, daß ein Teil der Gefangenen nicht arbeitet, z. B. Zugänge, Abgänge, Kranke, Gefangene, die zur Arbeit nicht verpflichtet sind, und diejenigen, die die Arbeit verweigern.

Die Aufstellung zeigt, daß es zwar gelungen ist, die Zellenarbeit stark zurückzudrängen, doch ist ein weiterer Abbau wünschenswert. Grenzen sind dadurch gezogen, daß in den kleinen Anstalten Arbeitsbetriebe fehlen und es deshalb keine andere Arbeit gibt, in den großen Anstalten zum Teil aus disziplinären, zum Teil aus gesundheitlichen Gründen Zellenarbeit durchgeführt werden muß.

Arbeiten außerhalb der Anstalten sind zwar grundsätzlich begrüßenswert, eröffnen aber besonders unter den überschaubaren Verhältnissen in Bremen günstige Gelegenheiten zu unerwünschten Kontakten mit den Kreisen, aus denen die Gefangenen im Interesse der Resozialisierung herausgelöst werden sollen. Diese Schwierigkeiten gibt es in den Flächenstaaten praktisch nicht.

Als ganz besonders wertvoll hat sich die Berufsausbildung in der Jugendstrafanstalt erwiesen. Seit 1950 wurden von Jungen der Jugendstrafanstalt 116 Gesellenprüfungen abgelegt. Von diesen entfielen

57 auf den Beruf des Bauschlossers
28 auf den Beruf des Maurers
20 auf den Beruf des Tischlers
11 auf den Beruf des Malers.

Alle Jugendlichen, die zur Gesellenprüfung gebracht wurden, haben die Prüfung auch bestanden, großenteils mit überdurchschnittlichem Erfolg.

Diese Vermittlung einer soliden Grundlage für eine Existenz in der Freiheit hat sich als eine besonders erfolgreiche Maßnahme erwiesen: Die Rückfallquote bei den Jugendlichen, die eine Gesellenprüfung im Vollzug ablegen konnten, liegt erfahrungsgemäß nur halb so hoch wie bei den übrigen Jugendlichen.

Grenzen für die Intensivierung der Ausbildung bilden einmal die große Zahl der kurzen Strafen, zum anderen die große Zahl der intellektuell schwach Begabten, die nicht oder nur bedingt für berufliche und sonstige Förderungsmaßnahmen gewonnen werden können.

Die Bemühungen, möglichst vielen jugendlichen Strafgefangenen eine Fachausbildung mitzugeben, stoßen leider auf ein abnehmendes Interesse, weil in der Freiheit der Ungelernte vielfach ebensoviel verdienen kann wie der Facharbeiter. Um trotz dieser Entwicklung die Berufsausbildung zu intensivieren, sind in

der Jugendstrafanstalt zu Beginn dieses Jahres halbjährige Grundlehrgänge für holz- und metallbearbeitende Berufe eingeführt worden. Damit wurde der Kreis derjenigen Jugendlichen neu erschlossen, der wegen der kürzeren Strafzeit für eine mehrjährige Lehrzeit nur bedingt erreichbar war, zum anderen auch derjenigen, die wegen der theoretischen Anforderungen für einen Lehrabschluß nicht in Frage kommen.

Im Erwachsenenvollzug werden entsprechende Grundlehrgänge vorbereitet. Besprechungen mit dem Arbeitsamt Bremen sind bereits aufgenommen worden. Das Arbeitsamt wird sich aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen finanziell an den Maßnahmen der Berufsförderung beteiligen. Der Maßnahmenträger — also die Justizvollzugsanstalten — muß jedoch für die Durchführung Sorge tragen. Die Organisation der Lehrgänge sowie die Bereitstellung des Ausbildungspersonals — und hier liegt ein Engpaß — kann das Arbeitsamt nicht übernehmen.

Die Frage des Übergangs von der Arbeitsbelohnung zur Arbeitsentlohnung gehört zu den aktuellen Fragen des Strafvollzuges. Zur Zeit erhalten die Gefangenen eine **Arbeitsbelohnung,** auf die sie keinen Rechtsanspruch haben. Der Entwurf der Strafvollzugskommission für ein Strafvollzugsgesetz sieht dagegen in §§ 42 ff. ein Arbeitsentgelt für die Gefangenen vor. Die in diesem Entwurf vorgesehene volle Entlohnung der Strafgefangenen würde für das Land Bremen, gerechnet auf 1000 Gefangene, einen zusätzlichen Bruttoaufwand von 6 Millionen DM bzw. einen Nettoaufwand von 3½ Millionen DM im Jahr nach derzeitigen Schätzungen erfordern. Unberücksichtigt geblieben sind dabei die Kosten für die personelle Besetzung und räumliche Unterbringung der erforderlichen Lohnbuchhaltung.

Die Entwicklung der Höhe der Arbeitsbelohnung seit 1958 zeigt die folgende Aufstellung:

Stufen ab	1958/59	1. 6. 63	1. 2. 65	1. 1. 67	1. 1. 70
I	—,10	—,40	—,40	—,50	—,60
II	—,20	—,50	—,50	—,65	—,80
III	—,30	—,60	—,60	—,80	1,20
IV	—,45	—,70	—,70	1,—	2,—
V	—,60	—,80	—,85	1,20	2,40
VI	—,70	—,90	1,—	1,40	3,—
monatliche Leistungsbelohnung					
	10,—	20,—	20,—	20,—	20,—

Für die Arbeitsbelohnung der Gefangenen wurden von 1963 bis 1970 aufgewandt:

1963	DM 122 767,—
1964	DM 145 343,—
1965	DM 157 064,—
1966	DM 148 590,—
1967	DM 181 819,—
1968	DM 204 889,—
1969	DM 224 912,—
1970	DM 334 271,—

Bei der Festsetzung der Aufwendungen für die Arbeitsbelohnung darf nicht übersehen werden, daß die Belegungszahlen in den letzten drei Jahren erheblich abgesunken sind und daß außerdem immer ein relativ hoher Prozentsatz der Gefangenen nicht arbeitet. Bei einer Durchschnittsbelegung von 846 Gefangenen waren im Durchschnitt 1970 710 beschäftigt und 136, d. h. 16,1 Prozent, nicht beschäftigt.

Einen Überblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsverwaltung von 1963 bis 1970 geben die folgenden Zahlen, bei denen bei den Ausgaben der Arbeitsverwaltung die Arbeits- und Leistungsbelohnungen nicht mit berücksichtigt sind:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
1963	DM 2 025 563,—	DM 362 693,—
1964	DM 2 374 000,—	DM 362 212,—
1965	DM 2 343 766,—	DM 338 855,—
1966	DM 2 294 593,—	DM 344 427,—
1967	DM 2 162 985,—	DM 364 193,—
1968	DM 2 347 214,—	DM 274 306,—
1969	DM 1 984 853,—	DM 284 161,—
1970	DM 1 897 660,—	DM 344 393,—

Schwierigkeiten bei der Arbeitsbeschaffung gab es 1970 nicht, wohl aber war es oft kaum möglich, die Liefertermine einzuhalten, da die Arbeitsmoral nicht als gut zu bezeichnen war.

Aktuell ist weiter die Frage der Überführung der Gefangenen in die Sozialversicherung.

Bisher sind die Gefangenen nur unfallversichert. Sie erhalten außerdem freie Krankenfürsorge. Das Bundesarbeitsministerium hat den Entwurf eines Gesetzes in Vorbereitung, nach dem die Gefangenen ab 1. Januar 1972 in die Sozialversicherung aufgenommen werden sollen. Nach diesem Entwurf wird das Land Bremen für alle Gefangenen die vollen Kosten für die Übernahme in die Krankenversicherung, Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung übernehmen müssen. Es wird sich hier voraussichtlich um pauschalierte Beträge handeln. Der Gesamtaufwand wird sich für das Land Bremen, da es die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge aufbringen muß, auf schätzungsweise 1,5 bis 2 Millionen DM belaufen.

Bei dieser Schätzung sind die Kosten für das zusätzlich zur Bearbeitung der Sozialversicherung erforderliche Personal und dessen räumliche Unterbringung nicht berücksichtigt.

Zur Erleichterung der Resozialisierung halten Bedienstete des Arbeitsamtes monatlich in den Anstalten Sprechstunden für diejenigen Gefangenen ab, die in der nächsten Zeit entlassen werden. Es wird zur Zeit untersucht, ob in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit in Zukunft schon bei Beginn der Strafe eine intensive Arbeits- und Berufsberatung eingeleitet werden kann, um die arbeitsmäßige oder berufliche Rehabilitierung des Gefangenen vorzubereiten.

Durch die Neufassung der Nr. 62 DVollzO wurden Maßnahmen zur Förderung und Betreuung eingeführt, die auch in Bremen Anfang 1970 allgemein durchgeführt wurden: Gefangene können an Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen, am Fernseh- und Rundfunkempfang, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse zulassen; sie nehmen am Leihverkehr der Gefangenenbücherei teil, sie können Zeitungen und Zeitschriften nach Maßgabe der dafür getroffenen Regelung beziehen, sie können eigene Bücher in angemessener Zahl besitzen, sie können durch den Einkauf sich Zusatznahrungs- und Genußmittel, Mittel der Körperpflege beschaffen, sie können zu Weihnachten und zum Geburtstag ein Paket empfangen, sie können in Freizeitgruppen mitwirken, an Kursen teilnehmen. am Sport teilnehmen, können eigenes Briefpapier und eigenes Schreibmaterial benutzen.

Bis dahin gab es diese Möglichkeiten nur als Vergünstigungen, während sie jetzt allen Gefangenen grundsätzlich offenstehen, soweit nicht Sicherheit und Ordnung in der Anstalt dem entgegenstehen oder ein Mißbrauch zu befürchten ist.

Neben diesen allgemeinen Maßnahmen zur Betreuung und Förderung wird auf die Bildungsmaßnahmen besonderer Wert gelegt.

In der Jugendstrafanstalt Blockland, in der wegen des Alters der Insassen der Unterricht einen besonderen Schwerpunkt bildet, war es durch die Besetzung der zweiten Lehrerstelle möglich, allen Jungen, die keinen Hauptschulabschluß haben, einen Jahreskursus anzubieten, der ihnen zu diesem Abschluß verhilft. Leider ist das Interesse der jungen Gefangenen und auch die Zahl der dafür geeigneten Gefangenen relativ gering.

Es ist ferner möglich, einen geregelten Unterricht für alle berufschulpflichtigen ungelernten jugendlichen Gefangenen abzuhalten, der nach Zeit und Stoff dem Unterricht in der Freiheit entspricht.

Weiter fortgesetzt wird der Unterricht für alle in der Berufsausbildung stehenden jugendlichen Gefangenen.

Den dann noch verbleibenden Gefangenen, die keinen fachbezogenen Berufsschulunterricht erhalten, wird sonnabends Unterricht mit folgenden Sachgebieten angeboten:

Zeitgeschehen — Unsere Zeit in Gesprächen, Büchern und Hörspielen,

Zeitgeschehen und Englisch für Anfänger, und

Zeitgeschehen und Lebenskunde (Beruf, Familie, Gesellschaft).

Zu diesem Unterricht auf freiwilliger Grundlage meldeten sich jeweils für jede Gruppe ungefähr 15 Jungen, die aus freien Stücken mitarbeiten.

Durch diese Umgestaltung des Unterrichts auf Freiwilligkeit wurde auch innerhalb der Jugendstrafanstalt den Verhältnissen in der Freiheit entsprochen, in der auch nur ein Teil der Bevölkerung von den Bildungsangeboten des Staates, der Volkshochschule und sonstiger Einrichtungen Gebrauch macht.

Als besonders wertvoll erwies sich in der Jugendstrafanstalt, daß im Jahre 1970 die neuen Werkhallen in Betrieb genommen werden konnten. Diese baulich gelungenen Hallen, die zweckmäßig eingerichtet sind und auch von seiten der Handwerkskammer und der Innungen hohe Anerkennung fanden, haben die Arbeitsmoral der Jugendlichen und die gesamten Ausbildungsmöglichkeiten in der Jugendstrafanstalt erheblich verbessert.

Zum ersten Mal wurde 1970 versuchsweise mit den Maurerlehrlingen in einem Kalksandsteinwerk in der Nähe von Bremen eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, die ein voller Erfolg war.

Im Rahmen der Bildungsarbeit für die erwachsenen Gefangenen konnten im Jahre 1970 in der Strafanstalt Oslebshausen wesentliche Neuerungen eingeführt werden. Es war durch eine gute Zusammenarbeit mit der Volkshochschule möglich, 12 verschiedene Kurse für erwachsene Gefangene einzurichten, an denen insgesamt 165 Insassen teilnahmen. Diese Kurse erstreckten sich auf die Gebiete Deutsch, Englisch, Formen, Graphik und Malen. Außerdem wurden für Analphabeten zwei Kurse eingerichtet, um auch diese Gefangenen zu fördern.

Als Mittel zur Bildung und Unterrichtung sowie zur Unterhaltung haben sich Radio und Fernsehen bewährt. Alle Anstalten verfügen jetzt über Fernsehapparate, die entweder mit staatlichen Mitteln beschafft oder gestiftet wurden. Durch die frühen Einschlußzeiten in der Strafanstalt für die Erwachsenen sind dem Fernsehen noch zeitliche Grenzen gesetzt. Wenn es möglich ist, den Dreischichtendienst einzuführen, sind hier erhebliche Erweiterungen möglich.

Im Jugendstrafvollzug hat sich der Einbau der Radioanlage, die gleichzeitig eine Durchsageanlage ist, sehr bewährt. Das Programm für die wöchentlichen Radiosendungen wird durch einen Programmausschuß der Jugendlichen zusammengestellt und wird im wesentlichen unbesehen übernommen.

Nach diesen positiven Erfahrungen war es wünschenswert und notwendig, auch in der Strafanstalt Oslebshausen eine zentrale Radioanlage einzubauen, für die nach mehrfachen vergeblichen Anforderungen (seit 1966) die Mittel im Haushalt 1971 vorgesehen sind. Eine solche Anlage ist Transistorradios, die die Gefangenen im Besitz haben, unbedingt vorzuziehen. Einmal haben nur auf diesem Wege alle Gefangenen die Möglichkeit, Radio zu hören, zum anderen können die Kopfhörer der Transistorgeräte nach ärztlicher Auffassung zu Gesundheitsschädigungen führen.

Als eine sehr beliebte Einrichtung hat sich in der Jugendstrafanstalt auch bei der Radioanlage die hauseigene Sendung erwiesen. Diese Sendung wird 14tägig ausgestrahlt, von den Jugendlichen selbst gestaltet und auf Band gesprochen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Musiksendung, die aber durch Wortbeiträge bereichert wird.

Zu einer wesentlichen Verbesserung der Information der Gefangenen hat auch weiterhin die Erlaubnis zum Zeitungsbezug geführt.

Für die Ausnutzung der Freizeit stehen in der Jugendstrafanstalt für die jungen Gefangenen eine Reihe von Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung. Jeder kann sich an zwei dieser Arbeitsgemeinschaften beteiligen. Wenn die Zahl der Teilnehmer nicht zu groß wird, ist auch die Möglichkeit gegeben, sich noch an einer dritten Arbeitsgemeinschaft zu beteiligen. Es handelt sich um folgende Arbeitsgemeinschaften:

Diskussionsrunde
Evangelische Arbeitsgemeinschaft (2 Gruppen)
Englisch für Fortgeschrittene
Ballgruppe (Basket-, Prell-, Volley- und Handball)
Spielgruppe (Musik und Laienspiel)
Zeichnen und Malen
Gymnastik und Geräteturnen
Rechnen und Deutsch
Schach für Anfänger und Fortgeschrittene
Tischtennis (3 Gruppen)
Sport-Leistungsgruppe.

Neben diesen Arbeitsgemeinschaften findet in der Jugendstrafanstalt einmal wöchentlich ein Gruppenabend des jeweiligen Erziehungsgruppenleiters mit seiner Erziehungsgruppe statt. Außerdem findet mindestens einmal in der Woche eine Fernsehübertragung für jeden Jungen statt. Die Jungen im Freigängerhaus und in den Häusern des gelockerten Vollzuges können jeden Abend bis 22.00 Uhr fernsehen. Im Freigängerhaus und in den Häusern des gelockerten Vollzuges sind vielfache Spielmöglichkeiten für die Jungen vorhanden. Außerdem hat jedes Haus auch ein Radiogerät.

Zum ersten Mal wurden im Jahre 1970 in der Jugendstrafanstalt auch Sportwettkämpfe gegen bremische Vereine durchgeführt. Einzelne Jungen aus der Jugend-

strafanstalt nahmen an Sportfesten bremischer Sportvereine teil.

1970 konnten 24 Jungen der Jugendstrafanstalt die Prüfung zum Sportabzeichen oder zum Jugendsportabzeichen mit Erfolg ablegen, wobei die Schwimmprüfungen jeweils in einem Schwimmbad außerhalb der Jugendstrafanstalt stattfanden.

Ein Höhepunkt der Sportarbeit in der Jugendstrafanstalt war auch 1970 wieder der Sportwettkampf gegen die Jugendstrafanstalt Hahnöfersand. Beide Wanderpreise — Leichtathletik und Handball — wurden von den Bremer Jugendlichen gewonnen.

Als besonders wertvoll hat sich für die Sportarbeit in der Jugendstrafanstalt die Fertigstellung der Turnhalle erwiesen, die jetzt auch einen vollen sportlichen Übungsbetrieb im Winter ermöglicht.

Gerade der Sport ist als Erziehungsfaktor im Jugendstrafvollzug von großer Bedeutung. Jeder Junge, der in der Anstalt arbeitet, hat täglich eine Sportstunde, die Jungen, die außerhalb der Anstalt arbeiten, wenigstens drei- bis viermal in der Woche. Dies erscheint auch aus gesundheitlichen Gründen nach Ansicht der Ärzte wegen der vielen Haltungsschäden der Jugendlichen besonders wesentlich. Außerdem besteht für alle Jungen die Möglichkeit, am Sonntag im großen Umfang freiwillig Sport zu treiben.

Auch im Erwachsenenvollzug konnten Sportgruppen und Tischtennisgruppen, die von Beamten des Aufsichtsdienstes geleitet werden, eingerichtet werden, soweit dies die beschränkten Sportmöglichkeiten in der Strafanstalt Oslebshausen zulassen.

In der Untersuchungshaftanstalt und in der Haftanstalt Bremerhaven können die dort befindlichen Strafgefangenen Tischtennis spielen, ebenso im Lager Ahlen-Falkenberg, in dem auch begrenzte Möglichkeiten für Sportspiele am Wochenende im Freien bestehen.

Hier und in der Haftanstalt Bremerhaven sind auch erste Versuche mit Skatturnieren gemacht worden.

In allen Anstalten wird auch im großen Umfang das Schachspiel gepflegt.

Im Erwachsenenstrafvollzug wurde die Freizeitgestaltung weiter gefördert, insbesondere für Laienspiel wurden Kurse eingerichtet. Eine Laienspielgruppe des Hauses III der Strafanstalt Oslebshausen hat mehrere Aufführungen für Gefangene und Beamte durchgeführt, die großen Anklang fanden.

Auch im Hause II der Strafanstalt Oslebshausen wurde eine Laienspielgruppe gebildet. Die von dieser Gruppe für alle Häuser gestaltete Weihnachtsfeier war außerordentlich beeindruckend. Von der Waldorf-Schule wurde außerdem eine kunsttherapeutische Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die ständig in der Anstalt tätig ist. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, persönlichkeitsformend bei den Gefangenen zu wirken.

Neben der Volkshochschule wurden zunehmend außerhalb des Strafvollzuges stehende Personen zur Gestaltung der freien Zeit in den Anstalten herangezogen. Als Beispiel dafür sei lediglich auf die Arbeit eines Erziehungsgruppenleiters in der Jugendstrafanstalt hingewiesen. An Gruppenabenden und Unterrichtsstunden dieses einen Erziehungsgruppenleiters nahmen allein in 17 Fällen Gäste von außerhalb der Anstalt teil. Erwähnt seien zwei Gruppenabende mit Dr. Manfred Hausmann, ein Gruppenabend mit Herrn Struensee und 12 Gruppenabende, an denen andere Persönlichkeiten von außerhalb teilnahmen. Vorwiegend handelte es sich um Personen, die in der Sozialarbeit oder in der journalistischen Arbeit stehen.

Als Gesamtveranstaltungen besonderer Art, die in der Jugendstrafanstalt mit Gästen von außerhalb veranstaltet wurden, seien genannt:

10. 1. 1970 Vorführung des Bremer Zimmertheaters
18. 4. 1970 Auftreten der Beat-Band „One by One"
10. 10. 1970 Folkloreabend mit Wolf & Madeleine.

Auch bei der seelsorgerischen Betreuung der Gefangenen wirken in vermehrtem Umfang Kräfte von außerhalb in den Anstalten mit. So haben wiederholt verschiedene Gruppen aus bremischen Kirchengemeinden an der Gestaltung der Gottesdienste mitgewirkt. Auch an den Arbeitsgemeinschaften nehmen Besucher aus kirchlichen Gemeinden, aber auch andere Persönlichkeiten auf Einladung der Geistlichen teil.

Hierzu berichtet der evangelische Anstaltsgeistliche in seinem Jahresbericht für 1970:

> „An der evangelischen Arbeitsgemeinschaft in Haus III nehmen seit nunmehr ca. zwei Jahren regelmäßig 2 bis 4 Besucher aus einer freikirchlichen Gemeinde Bremens teil.
>
> Man könnte diese Teilnehmer als den Idealtyp der ‚freien Seelsorgehelfer' bezeichnen, wie sie der vorläufige, noch nicht beschlossene Strafvollzugsgesetzentwurf in § 148 vorsieht. Die zunächst längere stille Teilnahme an den Zusammenkünften von Strafgefangenen, die ja in Haus III meistens eine längere Zeit vor sich haben, war zunächst eine gute Schulung, die anliegenden Probleme gründlich kennenzulernen. Es wurde vor allem erreicht, daß ein realistisches Bild auf seiten der Besucher entstand. Durch die regelmäßige Teilnahme an den Mittwochabenden erwarben sich die Besucher von draußen bei den Gefangenen echte Anerkennung, was zur Folge hat, daß manche, ja oft überzogene und einseitige Vorstellung unserer Gefangenen gerade durch das Votum der Besucher in einer netten und ausgeglichenen Weise korrigiert werden kann. Besonders wertvoll ist, daß der Kontakt zu diesen Besuchern auch über die Entlassung hinaus erhalten bleibt.
>
> Im Laufe der Berichtszeit waren zwei Jugendgruppen aus Bremer Kirchengemeinden in der Jugendstrafanstalt zu Besuch. Jeweils eine in einer Arbeitsgemeinschaft. Die Besuchergruppen hatten sich vorher mit Fragen der Kriminalität, des Straffälligwerdens und des Strafvollzuges befaßt. Ausgewählte und gut vorbereitete Gruppen sind durchaus ein Gewinn für einen Gruppenabend.
>
> Was Erwachsene jungen Menschen nur schwer sagen können, weil der Jugendliche solches nicht aus dem Mund des Erwachsenen abnimmt, sagen sich junge Menschen oft mit einer herzerfrischenden Offenheit und Härte, so daß man solchen Gruppen erzieherischen Wert zubilligen kann."

Eine weitere Ausdehnung all der genannten Freizeitmöglichkeiten ist wünschenswert, insbesondere auf sportlichem Gebiet sowie auch in den Abendstunden im Erwachsenenvollzug. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß das eine Frage der Personalausstattung ist.

Die 1970 durch den Oberlehrer der Strafanstalt Oslebshausen initiierte Herausgabe einer Gefangenenzeitung („Diskus 70") für Oslebshausen, von der bislang zwei Nummern erschienen sind, scheint eine wertvolle

Aussprachemöglichkeit für Gefangene und Personal anzubahnen.

Zur Förderung der wünschenswerten Kontakte mit der Außenwelt ist allgemein in den bremischen Strafanstalten der unbeschränkte Schriftverkehr zugelassen. In der Jugendstrafanstalt ist das nicht immer unbedenklich, weil hier oft mit Personenkreisen Kontakt gesucht wird, der nicht begrüßenswert ist. Eine Überwachung des Schriftverkehrs erfolgt bisher noch in allen Fällen. Nach längerer Erfahrung muß geprüft werden, ob die Kontrolle gelockert werden kann.

Die Besuchsregelung ist noch nicht zufriedenstellend gelöst. Nach den Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnung soll für einen Besuch regelmäßig eine Dauer von mindestens 15 Minuten zugelassen werden; es ist eine Mindestfrist von 4 Wochen für die Besuche vorgesehen. Eine großzügigere Regelung (Verlängerung der Besuchsdauer von 15 auf 30 Minuten und Kürzung der Besuchsfristen) wird angestrebt und zum Teil praktiziert.

In der Jugendstrafanstalt ist der Besuch, je nachdem, welcher Erziehungsgruppe der Jugendliche angehört, bereits auf kürzere Fristen festgelegt. Bei der Freigängergruppe sind Besuche bis zu einer Stunde möglich, weil die Freigänger Besuche ohne Aufsicht haben. Nach Eröffnung der Häuser des gelockerten Vollzuges werden dort Besuche von halbstündiger Dauer mit optischer Überwachung durchgeführt werden. Die großen Gemeinschaftsräume der Häuser des gelockerten Vollzuges bieten sich hierfür an.

Eine Verlängerung der Mindestbesuchszeit auch für alle übrigen Gefangenen im Bereich der Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen ist im Augenblick nicht möglich. Hierfür steht das notwendige Personal nicht zur Verfügung, da die Anstalten in einem Stadtstaat erfahrungsgemäß von einer verhältnismäßig größeren Zahl von Besuchern frequentiert werden, weil die Anfahrt für die Angehörigen der in den Anstalten einsitzenden Gefangenen kürzer und billiger ist als bei den größeren Entfernungen in einem Flächenstaat. Wenn die Personalvermehrungen durchgeführt sind, wird es möglich sein, die Besuchsfristen zu verkürzen und die Dauer der Besuche zu verlängern, soweit es die räumlichen Verhältnisse in den einzelnen Anstalten zulassen.

Pakete sind im Lande Bremen zu Weihnachten und zu den Geburtstagen zugelassen. Ein ernstes Problem ist inzwischen die Kontrolle geworden, weil auch bei sorgfältigster Kontrolle das Einschmuggeln von Rauschgift nicht verhindert werden kann. Zur Zeit soll es daher bei der derzeitigen Regelung verbleiben.

In Bremen gilt die als Anlage 2 beigefügte Urlaubsregelung, die sich im großen und ganzen bewährt hat.

Im Jahre 1970 wurde in Bremen in 165 Fällen (1969: 48) Urlaub gewährt. 14 (2) Urlauber kamen nicht rechtzeitig vom Urlaub zurück, 6 mußten verhaftet werden.

Vielfach wird die Forderung nach einer flexibleren Urlaubsregelung erhoben. Um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, kann nicht auf Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub verzichtet werden. Um Härtefälle zu vermeiden, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Ausnahme über die Urlaubsregelung hinaus gemacht werden soll.

Nach den hiesigen Erfahrungen wäre es verfehlt, jedem Gefangenen generell einen festgelegten Urlaub im Jahr zu gewähren. In der Vollzugspraxis hat sich ein gezielter Urlaub als viel wirkungsvoller erwiesen. Insbesondere im Jugendstrafvollzug ist nur ein gezielter Urlaub als eine wirklich sinnvolle Maßnahme zur Resozialisierung zu empfehlen.

Der Entwurf der Strafvollzugskommission sieht in den §§ 13 und 37 folgende Urlaubsregelung für den Strafvollzug an Erwachsenen vor:

> „Ein Gefangener kann bis zu 14 Tagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden.
>
> Der Urlaub kann erstmals gewährt werden, wenn ein Viertel der erkannten Strafe, mindestens jedoch 9 Monate vollzogen sind. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können frühestens nach 10 Jahren beurlaubt werden. Weiterer Urlaub wird in der Regel nicht vor Ablauf von 3 Monaten gewährt.
>
> Der Urlaub wird auf die Strafzeit angerechnet, wenn der Gefangene rechtzeitig zurückkehrt.
>
> Aus wichtigem Anlaß kann der Anstaltsleiter einem Gefangenen Ausgang gewähren oder ihn bis zu 1 Woche beurlauben.
>
> Der Urlaub wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen oder einer nahestehenden Person wird auf die Strafe, anderer auf den regelmäßigen Urlaub angerechnet. Kann dieser nicht erteilt werden, findet keine Anrechnung auf die Strafe statt."

Aus der Sicht der Gefangenen sind einmal die Einkaufsmöglichkeiten, zum anderen die Verpflegung in den Anstalten von besonderem Interesse.

Die Einkaufsmöglichkeiten haben sich durch die Erhöhung der Arbeitsbelohnung erheblich verbessert, obgleich gerade auf diesem Gebiet viele Wünsche von den Gefangenen geäußert werden. Besonders in der Strafanstalt Oslebshausen kommen immer wieder Klagen, die in den anderen Anstalten kaum auftreten, obgleich es sich um denselben Lieferanten handelt.

Die Verpflegung in den bremischen Vollzugsanstalten muß heute als voll ausreichend bis gut bezeichnet werden. Einen Überblick über den Aufwand für die Verpflegung ergeben die Verpflegungssätze von 1963 bis 1971:

1963	DM 1,25
1964	DM 1,40
1965	DM 1,55
1966	DM 1,55
1967	DM 1,55
1968	DM 1,65
1969	DM 1,75
1970	DM 2,10
1971	DM 2,10

Der Verpflegungssatz für 1970 betrug zunächst DM 1,90 und wurde erst in der zweiten Hälfte des Jahres auf DM 2,10 angehoben.

Das Anstaltspersonal ist um eine ständige Verbesserung der Verpflegung sehr bemüht. Das gilt nicht nur für die Jugendstrafanstalt mit ihrer modernen und vorbildlichen Küchenanlage. Auch die Mehrzahl der erwachsenen Gefangenen äußert sich immer wieder über die Verpflegung recht zufrieden. Allerdings wird sich bei einer Gemeinschaftsverpflegung eine gewisse Uniformität nie vermeiden lassen. So kommt es immer wieder vor, daß Gefangene, die zu Beginn ihrer Haft die Verpflegung sehr loben, nach zwei bis drei Jahren

mit derselben Verpflegung wenig zufrieden sind.

Erfreulicherweise war es im Jahre 1970 möglich, für jeden Strafgefangenen zwei Anzüge zu beschaffen. In der Jugendstrafanstalt haben die Gefangenen drei Anzüge und zusätzlich Sportzeug und Trainingsanzug.

Die Eingaben und Beschwerden der Gefangenen haben im letzten Jahr eine Umschichtung erfahren.

Wie im Abschnitt I dargestellt, ist im Jahre 1970 die Zahl der Gefangenen gegenüber 1969 stark zurückgegangen. Dies hat sich auch auf Teilgebieten der den Gefangenen zur Seite stehenden Rechtsbehelfe bemerkbar gemacht. Ein den Belegungen der Anstalten entsprechender Rückgang der Eingaben ist insbesondere bei den Beschwerden an den Direktor der Justizvollzugsanstalten, bei den Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft und den geltend gemachten Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüchen festzustellen. Ein erheblicher Anstieg (etwa 90 Prozent bei stark rückläufiger Belegung) ist bei den Eingaben an den Petitionsausschuß der Bremischen Bürgerschaft zu beobachten.

Die Anträge auf Verlegung in andere — nicht zuständige — Anstalten, insbesondere anderer Bundesländer, haben zugenommen.

Um das Fünffache sind die Anträge auf Urlaubsgewährung von Gefangenen angestiegen, die eine von Gerichten des Landes Bremen erkannte Strafe in einer Vollzugsanstalt eines anderen Landes verbüßen.

Die Vielzahl von Eingaben an unzuständige Stellen hat sich etwas vermindert. Von der Erhebung von Klagen beim Verwaltungsgericht sahen die Gefangenen im Jahre 1970 vollkommen ab.

Es ist schwer festzustellen, aus welchen Gründen sich die Gefangenen in ständig steigendem Maße an den Petitionsausschuß und nicht an die Gerichte, insbesondere im Wege des Antragsverfahrens nach § 23 EGGVG an das Hanseatische Oberlandesgericht, wenden. Offenbar ist es den Gefangenen noch nicht klargeworden, daß der Petitionsausschuß weder in die Rechtsprechung noch in die rechtlichen Bestimmungen eingreifen kann und gegenüber der Vollzugsbehörde auch kein Weisungsrecht hat. Wahrscheinlich spielt die Gebührenfreiheit eine Rolle. Möglicherweise sind die Gründe, die die Gefangenen veranlassen, das Petitionsrecht in so starkem Umfang in Anspruch zu nehmen, auch darin zu suchen, daß sie von Zeit zu Zeit Gelegenheit haben, mit Mitgliedern des Petitionsausschusses persönlich Kontakt aufzunehmen, während dies bei dem gerichtlichen Antragsverfahren nicht der Fall ist. Es hat den Anschein, daß sich die Gefangenen als Petenten für die Wahrung ihrer Belange auf politischer Ebene letztlich mehr versprechen, als wenn sie sich an andere Stellen wenden würden.

Die Vielzahl der Rechtsschutzmöglichkeiten für Gefangene (Verfassungsbeschwerde, Antrag gemäß § 23 EGGVG, Beschwerde an den Senator für Justiz und Verfassung, Beschwerde an den Direktor der Justizvollzugsanstalten, Schadensersetzklagen, Strafanzeige, Anrufen der Organe des Europarates und Petitionsrecht) hat zu einem verwirrenden Nebeneinander geführt.

Die fehlende Ausschlußmöglichkeit bei Mißbrauch dieser Rechtsschutzmöglichkeiten selbst durch böswillige Gefangene hat den Vollzug immer schwieriger gestaltet.

Es besteht die Gefahr, daß durch die Bearbeitung der zahlreichen, auch unnötigen Beschwerden die tatsächlichen Resozialisierungsaufgaben vernachlässigt werden. Es ist bezeichnend, daß bei sinkenden Gefangenenzahlen die Anzahl der Berichte immer stärker angestiegen ist.

Allein im Regelvollzug der Strafanstalt Oslebshausen mußten im Jahre 1970 707 Führungsbogen für Gesuche der Gefangenen geschrieben und bearbeitet werden. Diese starke Schreibtischarbeit führt dazu, daß die Vollzugsabteilungsleiter, Vollzugsleiter und Anstaltsleiter kaum mehr vom Schreibtisch aufblicken können und daß andere wichtige Aufgaben, vor allem die persönliche Betreuung der Gefangenen, vernachlässigt werden müssen. Es fehlt aber auch die Zeit für die nötigen Konferenzen und Besprechungen mit den Mitarbeitern.

Die folgenden Zahlen geben einen Überblick über die Entwicklung 1969 und 1970:

	1969	1970
Verfassungsbeschwerden	0	3
Anträge auf gerichtliche Entscheidung gem. § 23 EGGVG	45	15
Beschwerden an den Senator für Justiz und Verfassung	52	50
Beschwerden an den Direktor der Justizvollzugsanstalten	265	140
Strafanzeigen von Gefangenen gegen Beamte	150	120
Petitionen an die Bremische Bürgerschaft, soweit sie durch die Vollzugsbehörden bearbeitet worden sind. Hierzu ist zu bemerken, daß am 8. März 1971 bereits wieder, soweit bisher von den Vollzugsbehörden bearbeitet, 32 Petitionen vorliegen.	25	58
	537	386

1970 wurden etwa 150 Anträge auf Abweichung vom Vollstreckungsplan gestellt gegenüber 85 Anträgen im Jahre 1969.

Das Rauschgift wirft in zunehmendem Maße ernsthafte Probleme für die Vollzugsanstalten auf, da selbst von seiten der Wissenschaft erfolgversprechende Ratschläge fehlen. Die Zahl der Süchtigen unter den Verhafteten nimmt zu. Es stellen sich auch immer häufiger bei ihnen ernsthafte Entzugserscheinungen ein, so daß in mehreren Fällen die Haftunfähigkeit erklärt oder der Gefangene zur Spezialbehandlung in das Zentralkrankenhaus in Hamburg oder in ein Bremer Krankenhaus verlegt werden mußte.

Allein in der Jugendstrafanstalt Blockland hatten von den Zugängen im Jahre 1971 gut 1/3 schon intensiv Rauschgift genommen, teilweise bis zur Verhaftung hin.

Wie sehr die Arbeit am Gefangenen intensiviert wurde und sich der materielle Aufwand für die Gefangenen erhöhte, läßt sich an der Entwicklung des Haftkostensatzes im Lande Bremen ablesen. Der Haftkostensatz ist der Betrag, den das Land Bremen für einen Gefangenen pro Tag unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben der Justizvollzugsanstalten (ohne Investitionskosten) aufwenden muß.

Der Haftkostensatz betrug:

1963	DM 9,42
1964	DM 9,94
1965	DM 13,56
1966	DM 14,48

1967	DM 15,01
1968	DM 16,11
1969	DM 22,37
1970	DM 30,57

Die Erhöhung des Haftkostensatzes erklärt sich einmal aus den höheren Gehältern für das Personal, zum anderen aus den erheblichen Erhöhungen, die bei der Verpflegung, bei der Arbeitsbelohnung und auch bei den Haushaltsstellen, die der Betreuung der Gefangenen gewidmet sind, erfolgten. Der Haftkostensatz des Landes Bremen liegt relativ hoch und macht deutlich, daß hier eine intensive Arbeit getrieben worden ist und erhebliche Verbesserungen durchgeführt worden sind.

Eine unerfreuliche Entwicklung hat sich auf dem Gebiet der Untersuchungshaft angebahnt. Die Strafrechtsreformgesetze des Jahres 1969 haben zur Folge, daß ein sehr großer Teil der Verurteilten alle Rechtsmöglichkeiten bis zur letzten Instanz in Anspruch nimmt, auch wenn er von vornherein weiß, daß er keinen Erfolg haben wird. Das geschieht der materiellen Vorteile wegen, die die Untersuchungshaft gegenüber dem Strafvollzug bietet. Ein Risiko geht der Inhaftierte kaum ein, seit im Erwachsenenrecht die Anrechnung der Untersuchungshaft bis zur Rechtskraft zum Grundsatz erhoben worden ist (§ 60 StGB). Die Folgen sind ein Mangel an dringend benötigten Haftplätzen für die Einzelunterbringung der Untersuchungsgefangenen und Bildung unerwünschter Wohngemeinschaften auf engstem Haftraum. Es wird unter diesen Umständen schwer werden, den ab 1. 10. 1973 wirksam werdenden Anspruch auf Einzelunterbringung der Untersuchungsgefangenen zu erfüllen.

Die lange Dauer der Untersuchungshaft führt dazu, daß die Gefangenen in vielen Fällen „vergammeln". Die Mehrzahl der erwachsenen Untersuchungsgefangenen arbeitet nicht, obwohl sie auf freiwilliger Basis arbeiten könnte. Auch in dieser Hinsicht wirken sich die Gemeinschaftszellen ungünstig aus. Die Gefangenen geben offen zu, daß sie Rechtsmittel nur einlegen, um weiter das bequeme Leben in der Untersuchungshaft zu führen. Sie brauchen nicht zu arbeiten, verbringen den Tag mit dem Lesen illustrierter Zeitschriften, Radiohören, Kartenspielen und ähnlichem.

Lange Monate dieser Untersuchungshaft machen die Resozialisierung im anschließenden Strafvollzug sehr viel schwieriger. Die Untersuchungshaft ist augenblicklich die Haftform, die viel mehr als die Strafhaft lebensuntauglich macht.

Die lange Dauer der Untersuchungshaft führt außerdem dazu, daß sehr oft in der Strafhaft nicht mehr die erforderliche Zeit für die Resozialisierung verbleibt. Häufig kommt ein Gefangener erst zu dem Zeitpunkt in Strafhaft, in dem die Prüfung, ob er nicht zur Bewährung entlassen werden muß, ansteht.

Die Disziplin der Gefangenen hat sich in den letzten Jahren verschlechtert. Zwar sind die Zahlen der Hausstrafen in einzelnen Anstalten, wie die folgende Übersicht zeigt, zurückgegangen, doch ist das kein Beweis für das Gegenteil. Auch in den Anstalten sind ein rüderer Ton und ein rüderes Verhalten eingekehrt, das vom Personal nicht mehr mit früheren Maßstäben gemessen wird.

Hausstraffälle

(in Klammern Arreststrafen)

Anstalt	1969	1970
Oslebshausen	597 (181)	331 (92)
Blockland	323 (198)	229 (164)
Untersuchungshaftanstalt	5 (5)	14 (12)
Haftanstalt Bremerhaven	62 (41)	42 (20)
Ahlen-Falkenberg	51 (41)	21 (15)
Blumenthal	1 (1)	0

Entweichungen 1969 und 1970

Anstalt	1969	1970
Oslebshausen	6	5
Blockland	10	19
Untersuchungshaftanstalt	1	5
Lager Ahlen-Falkenberg	1	3
Bremerhaven	—	—
Blumenthal	—	—
Lesum	—	—
	18	32

Sterbefälle ereigneten sich 1969 und 1970 in den bremischen Justizvollzugsanstalten nicht.

Die Öffentlichkeitsarbeit durch die Justizvollzugsanstalten wurde 1970 erheblich verstärkt. Das ist schon aus den o. a. Fällen der vermehrten Mitarbeit der Öffentlichkeit in der Strafvollzugsarbeit erkennbar.

Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten haben in den verschiedensten Kreisen Vorträge über die Arbeit, die in den Justizvollzugsanstalten geleistet wird, gehalten.

Zahlreich waren die Besichtigungen der Justizvollzugsanstalten durch interessierte Gruppen von draußen. Besonderes Interesse erweckte die neue Jugendstrafanstalt Blockland. Dort erfolgte im Jahresdurchschnitt etwa wöchentlich eine Besichtigung. Diese Anstalt interessiert natürlich als neue und als Jugendstrafanstalt besonders. Immer wieder wurde dabei von Fachkreisen die gut gelungene bauliche Konzeption und Atmosphäre dieser Anstalt, die weitgehend des Gefängnischarakters entbehrt und sich durch Helligkeit und Freundlichkeit auszeichnet, betont. Diese Besichtigungen stoßen bei den Gefangenen zunehmend auf Ablehnung. Sie wenden sich gegen das „Begafftwerden" und erblicken darin einen Verstoß gegen die Menschenwürde.

Mit Recht schreibt ein Sozialarbeiter der Jugendstrafanstalt in seinem Jahresbericht für 1970 über dieses Thema:

> „Einerseits ist diese Öffentlichkeitsarbeit sehr wichtig, andererseits bringt sie jedoch eine sehr große Unruhe in den gesamten Ablauf des Vollzuges.
> Es besteht m. E. die Gefahr, daß intensive Gruppen- und Einzelgespräche mit den Gefangenen und ihren zuständigen Sozialarbeitern zu kurz kommen und man dann an den wirklichen Aufgaben, Sozialisierung und Resozialisierung der Gefangenen, vorbeizielt."

Abschließend ist zu bemerken:

Die Antworten dieses Berichts auf den Bürgerschaftsbeschluß vom 17. Februar 1971 enthalten nach Auffassung des Senats zugleich reiches Anschauungsmaterial zur Beurteilung der Bedeutung und Schwierigkeit der Arbeit im Strafvollzug sowie der ständig steigenden

Anforderungen an diese Arbeit. Dieser Bericht gibt dem Senat Anlaß, die geleistete Arbeit und das Bemühen, auch unter schweren Bedingungen allen Anforderungen gerecht zu werden, ausdrücklich anzuerkennen. Die bisherigen Leistungen berechtigen zu dem Vertrauen, daß der bremische Strafvollzug auch den wachsenden Aufgaben der Zukunft voll gerecht werden wird. Soweit dafür Beschlüsse der Bürgerschaft erforderlich sind, etwa um haushaltsmäßige Voraussetzungen zu schaffen, wird der Senat der Bürgerschaft entsprechende Vorlagen zu gegebener Zeit zuleiten.

Anlage 1

Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Personal bei den Justizvollzugsanstalten

I.

Direktor der Justizvollzugsanstalten

1. Direktor:	1 Stelle
2. Höherer Vollzugsdienst:	3 Stellen, also Mehrbedarf 1 Stelle (Bes.-Gr. A 13/A 14) für Leitung der Aus- und Fortbildung der Beamten und für Bearbeitung von Grundsatzfragen des Vollzuges
3. Ärzte:	3 Stellen, kein Mehrbedarf, jedoch Entbindung von der Verpflichtung zur Vertretung des Polizeiarztes
4. Psychologen:	2 Stellen, also Mehrbedarf 1 Stelle (Bes.-Gr. A 13/A 14) für Einsatz im Erwachsenenvollzug
5. Pastor:	1 Stelle, kein Mehrbedarf
6. Haushaltssachbearbeiter:	1 Stelle, kein Mehrbedarf
7. Hauptgeschäfts- u. Personalstelle:	6 Stellen, also Mehrbedarf 2 Stellen (Bes.-Gr. A 5/A 6)
8. Sachbearbeiter zur Unterstützung der Beamten des höheren Dienstes (Ziff. I, 2):	1 Stelle, also Mehrbedarf 1 Stelle (Bes.-Gr. A 9/A 10)

II.

Strafanstalten Bremen-Oslebshausen

A Verwaltungs- und Sonderdienste

1. Anstaltsleiter:	1 Stelle, also Mehrbedarf 1 Stelle (Bes.-Gr. A 15)
2. Vollzugsabteilungsleiter:	4 Stellen, also Mehrbedarf 1 Stelle (Bes.-Gr. A 11)
3. Oberlehrer:	1 Stelle, kein Mehrbedarf
4. Sozialarbeiter:	**2-Schichten-Dienst:** 3 Stellen, kein Mehrbedarf **3-Schichten-Dienst:** 4 Stellen, also Mehrbedarf 1 Stelle (Bes.-Gr. A 9/A 10) für Durchführung der Freizeitgestaltung d. Gefangenen
5. Arbeits- und Bauverwaltung:	11 Stellen, also Mehrbedarf 1 Stelle (Bes.-Gr. A 5/A 6)
6. Wirtschaftsverwaltung:	6 Stellen, also Mehrbedarf 1 Stelle (Bes.-Gr. A 5/A 6)
7. Vollzugsgeschäftsstelle:	4 Stellen, kein Mehrbedarf
8. Zahlstelle:	4 Stellen, kein Mehrbedarf
9. Anstaltslazarett:	keine Stelle, also Abgabe von 2 Stellen (Verg.-Gr. VIII/VII BAT)
10. Schreibkräfte:	4 Stellen, also Mehrbedarf 1 Stelle (Verg.-Gr. VIII/VII BAT)
11. Maschinenmeister:	1 Stelle, kein Mehrbedarf
12. Kraftfahrer:	7 Stellen, also Mehrbedarf 4 Stellen (Lohngr. VI/VII MTL)
13. Staatsarbeiter:	6 Stellen, also Mehrbedarf 1 Stelle (Lohngr. VI/VII MTL) für Instandhaltung der umfangreichen Heizungsanlage
14. Urlaubs- u. Krankheitsvertreter für gehobenen Dienst:	1 Stelle, also Mehrbedarf 1 Stelle (Bes.-Gr. A 9/A 10)
15. Urlaubs- u. Krankheitsvertreter für d. mittleren Dienst:	3 Stellen, also Mehrbedarf 3 Stellen (Bes.-Gr. A 5/A 6)

B Aufsichts- und Werkdienst

	2-Schichten-Dienst	3-Schichten-Dienst
Aufs. Dienstleiter	1	1
Schichtleiter	2	3
Flügelverwalter	8	12
Brückenbeamter	6	9
Lazarett	10	10
Kammer	3	3
Küche	4	4

	2-Schichten-Dienst	3-Schichten-Dienst
Revisionsbeamter	3	3
Pforte	2	3
Tor	2	3
Zentrale	2	2
Ordonnanz	2	2
Hofdienst	6	9
Nachtdienst	18	16
Waffendienst und Büroreinigung	1	1
Bote	1	1
Sportbeamte	2	2
Transportkommando	4	4
Kolonnenführer	8	8
Werkhaus I	2	2
Werkhaus II	3	3
Werkhaus III	1	1
Buchdruckerei	1	1
Schlosserei	4	4
Tischlerei	2	2
Elektriker	3	3
Maurer	3	3
Maler	3	3
Schuhmacherei	1	1
Schneiderei	1	1
Wäscherei	2	2
Unternehmerbetrieb Fa. Flach	1	1
Werkhaus IV Kabelbetrieb	1	1
Landwirtschaftsbetrieb	4	4
Hofkolonne	1	1
Kraftfahrer	1	1
Personalrat	1	1
Nachwuchsbeamte für die Laufbahn des Strafanstaltsaufsichtsdienstes (Ausbildung)	16	16
Außenarbeitsstelle Ahlen-Falkenberg	10	10
Jugendarrestanstalt Lesum	4	4

Die Anzahl der Stationsbeamten ist nach einem Schlüssel zu bemessen, der auf das Verhältnis 1 : 30 festgesetzt werden sollte. Bei dem gegenwärtigen Gefangenenbestand (510 Gefangene) würden danach 34 Beamte im 2-Schichten-Dienst und 51 Beamte im 3-Schichten-Dienst erforderlich sein.

Für Urlaubs- und Krankheitsvertreter ist ein Satz von 20 v. H. anzusetzen. Es würden beim 2-Schichten-Dienst 37 Beamte erforderlich sein, während beim 3-Schichten-Dienst ein Bedarf von 42 Beamten bestehen würde.

Insgesamt beträgt der tatsächliche Personalbedarf im Aufsichts- und Werkdienst in den Strafanstalten Bremen-Oslebshausen 221 Beamte im 2-Schichten-Dienst bzw. 254 Beamte im 3-Schichten-Dienst.

III.

Jugendstrafanstalt Blockland

A Verwaltungs- und Sonderdienste

1. Vollzugsleiter: 1 Stelle (Bes.-Gr. A 15)
2. Verwaltung: 8 Stellen, also Mehrbedarf eine Stelle (Bes.-Gr. A 5/A 6)
3. Schreibkräfte: 2 Stellen, kein Mehrbedarf
4. Urlaubs- u. Krankheitsvertreter: 1 Stelle, also Mehrbedarf eine Stelle (Bes.-Gr. A 5/A 6)
5. Maschinenmeister: 2 Stellen, also Mehrbedarf eine Stelle (Verg.-Gr. VI b BAT) für Wartung und Instandhaltung der umfangreichen technischen Anlagen
6. Oberlehrer: 2 Stellen, kein Mehrbedarf
7. Erziehungsgruppenleiter: 8 Stellen, also Mehrbedarf 4 Stellen (Bes.-Gr. A 9/ A 10) für Gruppenarbeit mit den Gefangenen (Schlüssel 1 : 25)
8. Staatsarbeiter: 1 Stelle, also Mehrbedarf eine Stelle (Lohngruppe VI/VII MTL) für Tischlereibetrieb

B Aufsichts- und Werkdienst

Aufsichtsdienstleiter:	1
Oberaufsicht:	3
Schichtleiter:	3
Pforte:	3
Ordonnanz:	3
Revisionsbeamte:	3
Büroreinigung:	1
Leitstand:	3
Hofposten:	6
Nachtdienst:	9
Küche:	2
Kammer:	2
Sport:	2
Lazarett:	3
Schlosserlehrwerkstatt:	2
Automechanikerlehrwerkstatt:	1
Tischlerlehrwerkstatt:	1
Malereilehrbetrieb:	1
Maurerlehrbetrieb:	1
Gärtnereilehrbetrieb:	1
Werkhalle für Ungelernte:	1
Zellenarbeiter:	1
Außenkolonne:	1
U-Gefangenenkolonne:	1
Arbeitskolonne für Graben, Wall usw.:	1
Gartenbaukolonne:	1
zusätzl. Aufsicht für alle Werkstätten und Aufsicht bei Reparaturarbeiten außerhalb:	1

Die Anzahl der Stationsbeamten müßte nach einem Schlüssel festgesetzt werden, der im Jugendstrafvollzug ein Verhältnis von 1 : 25 haben sollte. Bei einer Belegung von 250 Gefangenen würden hierfür 30 Beamte benötigt werden.

Die Zahl der Urlaubs- und Krankheitsvertreter muß nach einem Satz von 20 v. H. berechnet werden. Es würden insoweit 18 Beamte benötigt. Insgesamt beträgt der Bedarf der Jugendstrafanstalt an Aufsichts- und Werkpersonal 106 Beamte, wobei von vornherein von dem 3-Schichten-Dienst ausgegangen worden ist.

IV.

Untersuchungshaftanstalt Bremen

A **Verwaltungs- und Sonderdienste**

1. Anstaltsleiter:	1 Stelle
2. Verwaltung:	8 Stellen, also Mehrbedarf 1 Stelle (Bes.-Gr. A 5/A 6)
3. Sozialarbeiter:	1 Stelle, kein Mehrbedarf
4. Urlaubs- u. Krankheitsvertreter für die Verwaltung (zugleich für alle kleineren Anstalten):	1 Stelle, also Mehrbedarf 1 Stelle (Bes.-Gr. A 5/A 6)
5. Staatsarbeiter:	1 Stelle, kein Mehrbedarf

B **Aufsichts- und Werkdienst**

Aufsichtsdienstleiter:	1
Schichtführer:	2
Revision:	1
Pforte:	4
Küche:	2
Kammer:	2
Lazarett:	2
Arbeitsbetrieb:	2
Vorführbeamter:	1
Nachtdienst:	6

Die erforderliche Anzahl der Stationsbeamten ist nach einem Schlüssel zu bemessen, der auf das Verhältnis 1 : 25 festgesetzt werden sollte. Bei dem gegenwärtigen Gefangenenbestand würden danach 12 Beamte erforderlich sein.

Für Urlaubs- und Krankheitsvertreter ist ein Satz von 20 v. H. anzusetzen. Es würde danach ein Bedarf von 7 Beamten bestehen.

Insgesamt beträgt der tatsächliche Personalbedarf im Aufsichts- und Werkdienst in der Untersuchungshaftanstalt 42 Beamte.

V.

Haftanstalt Bremerhaven

A **Verwaltungs- und Sonderdienste**

1. Anstaltsleiter:	1 Stelle, kein Mehrbedarf
2. Verwaltung:	4 Stellen, kein Mehrbedarf
3. Sozialarbeiter:	1 Stelle, kein Mehrbedarf

B **Aufsichts- und Werkdienst**

Aufsichtsdienstleiter:	1
Schichtleiter:	2
Pforte:	2
Vorführ-, Waffen-, Ausbildungs- und Revisionsdienst:	2
Küchendienst:	2
Nachtdienst im tägl. Wechsel:	4
Werkdienst:	2
Kolonnendienst:	2
Kammerdienst:	1
Revierdienst:	1
Kraftfahrer im Werkdienst:	1

Die Anzahl der Stationsbeamten ist nach einem Schlüssel zu bemessen, der auf das Verhältnis 1 : 25 festgesetzt werden sollte. Bei dem gegenwärtigen Gefangenenstand (100 Gefangene) würden danach 8 Beamte erforderlich sein.

Für Urlaubs- und Krankheitsvertreter ist ein Satz von 20 v. H. anzusetzen. Es würde danach ein Bedarf von 6 Beamten bestehen.

Insgesamt beträgt der tatsächliche Personalbedarf im Aufsichts- und Werkdienst in der Haftanstalt Bremerhaven 34 Beamte.

VI.

Haftanstalt Bremen-Blumenthal

1. Anstaltsleiter: (in Personalunion m. d. Stelle d. Haushaltssachbearbeiters)	— Stelle (vgl. Ziffer I 6)
2. Aufsichtsdienstleiterin:	1 Stelle
3. Verwaltung:	1 Stelle
4. Stationsbeamtinnen:	2 Stellen
5. Nachtdienst/ Spätdienst:	2 Stellen
6. Jugendarrestanstalt Lesum:	1 Stelle
7. Urlaubs- u. Krankheitsvertreter:	2 Stellen

Eines besonderen Schlüssels für die Stationsbeamtinnen bedarf es nicht, da die o. a. Zahlen die Mindestbesetzung der Anstalt darstellen. Bei einer geringeren Anzahl von Beamtinnen würde ein Betrieb der Anstalt nicht möglich sein.

Insgesamt beträgt der tatsächliche Personalbedarf in der Haftanstalt Bremen-Blumenthal 10 Beamtinnen. Die in der Jugendarrestanstalt Lesum benötigte Beamtin ist in dieser Zahl enthalten.

Bremen, den 24. März 1970

Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung betreffend Urlaubsgewährung für Strafgefangene

Vom 15. Oktober 1969

— 4311 —

I Hiermit ermächtige ich die Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen, über Anträge von Strafgefangenen auf Beurlaubung in besonderen Fällen bis zu einer Dauer von 7 Tagen zu entscheiden.

Über Beschwerden gegen ablehnende Entscheidungen entscheidet der Direktor der Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen.

Der Direktor der Justizvollzugsanstalten entscheidet auch über Urlaubsgesuche bis zu einer Dauer von 7 Tagen von Strafgefangenen, die eine von Gerichten des Landes Bremen erkannte Strafe in einer Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes verbüßen.

II Der Urlaub ist auf die Strafzeit grundsätzlich anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn der Gefangene den Urlaub mißbraucht oder unentschuldigt vom Urlaub nicht pünktlich zurückkehrt.

Hierauf ist der Gefangene vor Antritt des Urlaubs hinzuweisen.

III Der Urlaub in besonderen Fällen darf gewährt werden, wenn wegen wichtiger Angelegenheiten die persönliche Anwesenheit des Gefangenen außerhalb der Vollzugsanstalt gerechtfertigt ist. Wichtige Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung sind solche Umstände, die für die spätere Eingliederung des Gefangenen in Familie und Gesellschaft bedeutsam sind. Die Bewilligung von Urlaub kommt danach z. B. auch in Betracht zur Förderung des Familienzusammenhalts, insbesondere zur Abwendung einer Gefährdung der Ehe, zur Aussöhnung oder Herstellung einer Verbindung zu dem Elternhaus oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei jungen Gefangenen, ferner zur Abwendung von bleibenden und über den Straf- bzw. Vollzugszweck hinausgehenden Nachteil.

IV Urlaub darf nur zu den nächsten Familienangehörigen des Gefangenen gewährt werden, sofern diese zur Aufnahme des Gefangenen bereit und in der Lage sind. In Zweifelsfällen ist eine schriftliche Bestätigung der betreffenden Familienangehörigen anzufordern.

Als nächste Familienangehörige im Sinne dieser Vorschrift sind anzusehen:

1. der Ehegatte
2. die Eltern
3. die Großeltern
4. die Kinder
5. die volljährigen Geschwister des Gefangenen

V Urlaub darf ferner nur gewährt werden, wenn darauf vertraut werden kann, daß der Gefangene den Urlaub nicht mißbraucht und freiwillig und pünktlich von diesem zurückkehrt.

VI Kein Urlaub soll gewährt werden an Gefangene

1. die während des laufenden oder eines früheren Strafvollzuges entwichen sind oder sich an einem Ausbruchsversuch oder einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
2. die nach einem Urlaub nicht rechtzeitig zurückgekehrt sind, sich während eines Urlaubs nicht gut geführt oder im Zusammenhang mit einer Urlaubsgewährung gegen die Anstaltsordnung verstoßen haben, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße während eines früheren Strafvollzuges begangen worden sind,
3. gegen die in den letzten 6 Monaten vor dem in Betracht kommenden Urlaubsbeginn eine Hausstrafe verhängt worden ist.
4. die ihre Strafe in Unterbrechung einer Untersuchungshaft verbüßen oder gegen die in anderer Sache Untersuchungshaft angeordnet worden ist oder gegen die ein neues Strafverfahren schwebt.
5. die nach ihrer Strafverbüßung aufgrund eines richterlichen Erkenntnisses in einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung unterzubringen sind.

VII Urlaubsgesuche von Gefangenen, die wegen Sittlichkeitsverbrechen oder wegen schwerer Gewalttätigkeiten gegen Personen verurteilt worden sind, bedürfen besonders sorgfältiger Prüfung. In Zweifelsfällen ist die Stellungnahme der Strafvollstreckungsbehörde einzuholen.

VIII Bei der Entscheidung über die Urlaubsgesuche ist auf die Dauer der Strafe Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich darf ein Urlaub nur gewährt werden, wenn der Gefangene die Hälfte seiner erkannten Freiheitsstrafe verbüßt hat. Eine Urlaubserteilung soll grundsätzlich nicht erfolgen, wenn die Strafdauer unter 6 Monaten beträgt.

IX **Festtagsurlaub:**

An Gefangene, die die Voraussetzungen der Ziffern IV bis VIII dieser Anordnung erfüllen, kann außerdem einmal in jedem Jahr entweder zu Weihnachten oder zu Ostern oder zu Pfingsten Festtagsurlaub bis zu 7 Tagen gewährt werden.

X **Urlaub für Gefangene der Arbeitsstelle Ahlen-Falkenberg:**

Mit Rücksicht darauf, daß im Lager Ahlen-Falkenberg Besuche bei den Gefangenen nur unter erschwerten Umständen erfolgen können, erhalten im Lager befindliche Gefangene, soweit die sonstigen unter IV bis VIII genannten Voraussetzungen erfüllt sind, nach Ablauf von 3 Monaten nach ihrer Verlegung in das Lager zum erstenmal einen Wochenendurlaub, der am Freitagabend beginnt und am darauffolgenden Montagabend endet.

Nach Ablauf von weiteren drei Monaten kann ein erneuter Wochenendurlaub gewährt werden.

XI **Jugendstrafvollzug:**

Im Jugendstrafvollzug darf Urlaub grundsätzlich nur an Gefangene der Freigängergruppe und an Gefangene des gelockerten Vollzuges erteilt werden.

Festtagsurlaub darf nur zu Weihnachten und nur an Gefangene der Freigängergruppe für die Zeit vom 23. 12., 17.00 Uhr, bis 27. 12., 9.00 Uhr, gewährt werden.

XII Durch eine Urlaubsgewährung dürfen grundsätzlich keine Kosten für die Staatskasse entstehen. Eine Inanspruchnahme der Rücklage des Gefangenen ist ausgeschlossen.

XIII Der aufgrund der vorstehenden Bestimmungen im Laufe eines Jahres an einen Gefangenen gewährte Urlaub darf den Zeitraum von insgesamt 14 Tagen nicht überschreiten.

Soll ausnahmsweise darüber hinausgehend noch Urlaub gewährt werden, ist in jedem Falle die Genehmigung des Direktors der Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen einzuholen.

XIV Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1969 in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung des Senators für Justiz und Verfassung betr. Urlaubsgewährung für Strafgefangene vom 1. Dezember 1961 aufgehoben.

Bremen, den 15. Oktober 1969

gez. Dr. Graf
(Dr. G r a f)

Anhang A
Bewährungshilfe für Erwachsene

1. Gesetzliche Grundlagen

Für die Strafaussetzung zur Bewährung sind die §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuches maßgebend. Bis zur Änderung dieser Bestimmungen durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 konnte das Gericht die Vollstreckung einer Gefängnis- oder Einschließungs- oder Haftstrafe von nicht mehr als 9 Monaten zur Bewährung aussetzen und eine höhere Freiheitsstrafe nach Verbüßung von $^2/_3$ der Strafe bedingt aussetzen. Gleichzeitig konnte es den Verurteilten einem Bewährungshelfer unterstellen. Durch die vorgenannte Novelle sind die Befugnisse des Gerichts und damit auch die Aufgaben des Bewährungshelfers wesentlich erweitert worden. Das Gericht kann heute Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände sogar bis zu zwei Jahren, zur Bewährung aussetzen und die bedingte Entlassung bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe aussprechen. Die Praxis der bremischen Gerichte geht dahin, den Verurteilten der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen, wenn das Gericht eine Freiheitsstrafe von mehr als 9 Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht 27 Jahre alt ist. Der Bewährungshelfer überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen oder Weisungen teilt er dem Gericht mit.

Weitere wesentliche Aufgaben für die Bewährungshelfer ergeben sich insbesondere aus § 42 h StGB (bedingte Entlassung im Falle der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder in Fällen der Sicherungsverwahrung). Hierbei handelt es sich von der Sache her um besonders schwierige Fälle. Weiterhin soll in diesem Zusammenhang erwähnt werden die Möglichkeit der Unterstellung eines Verurteilten unter einen Bewährungshelfer aufgrund der Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes und der Gnadenordnung.

Diese vorstehend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen bzw. Gesetzesänderungen haben eine erhebliche Zunahme der Aufgaben der Bewährungshelfer zur Folge. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, sind darunter u. a. alle Maßnahmen auf den Gebieten der Resozialisierung zu verstehen, d. h. die Eingliederung des Probanden in das Arbeitsleben und in seine Familie. Dazu sind insbesondere erforderlich die Kontaktaufnahme mit dem Probanden (in dem Falle des § 26 StGB bereits in der Vollzugsanstalt), die Beschaffung von Wohnraum, Arbeitskleidung usw., die Beschaffung eines Arbeitsplatzes einschließlich der erforderlichen Verhandlungen mit dem Arbeitgeber, die Schuldenregelung und Überwachung der Erfüllung der dem Verurteilten vom Gericht erteilten Auflagen, insbesondere hinsichtlich seiner Lebensführung und der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, ferner auch die Kontaktaufnahme mit der Familie des Probanden.

Alle diese Aufgaben setzen voraus, daß der Bewährungshelfer seine Arbeiten nicht schreibtischgebunden erledigt, sondern auf dem Wege von Hausbesuchen usw. Kontakt zum Probanden aufzunehmen hat.

2. Bewährungshelfer, Besoldung, Einstufung

Bei den in der Bewährungshilfe für Erwachsene tätigen Bewährungshelfern handelt es sich um Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung als Wohlfahrtspfleger. Sie wurden zunächst im Angestelltenverhältnis für die Dauer einer Probezeit von 6 Monaten nach Verg.-Gr. VI b BAT, danach in Verg.-Gr. V b BAT eingestuft. Im Jahre 1964 wurden die seinerzeit hier tätigen Bewährungshelfer in das Beamtenverhältnis übernommen und als Sozialinspektoren bzw. im Wege der Regelbeförderung als Sozialoberinspektoren eingestuft. Der Leiter der Dienststelle ist seit dem 1. Januar 1969 als Sozialamtmann nach Bes.-Gr. A 11 eingestuft. Lediglich zwei Bewährungshelfer konnten aus Altersgründen nicht mehr verbeamtet werden. Sie sind jetzt aufgrund tarifrechtlicher Regelungen in die Verg.-Gr. IV a (entspricht der Bes.-Gr. A 11) eingruppiert. Zum Haushalt 1972/1973 sind für den Leiter der Bewährungshilfe die Stellenanhebung nach Bes.-Gr. A 12, für die übrigen Bewährungshelfer die Anhebung nach Bes.-Gr. A 11 beantragt worden, nachdem das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 29. September 1970 die Bewährungshelfer in die Bes.-Gr. A 10 und A 11 einstuft.

3. Personelle Besetzung

Bis Ende 1966 wurde die Zahl der Bewährungshelfer in Bremen-Stadt (in Bremerhaven steht bis heute nur 1 Bewährungshelfer zur Verfügung) auf 4 Kräfte vergrößert. 1967 kam ein weiterer Bewährungshelfer hinzu. 1969 folgte eine 6. Kraft, und seit Mitte 1970 sind in Bremen-Stadt insgesamt 7 Kräfte eingesetzt. Der Dienststelle in Bremen stehen ferner eine Kanzleikraft und 2 Schreibkräfte in Halbtagsstellung zur Verfügung. Der Dienststelle in Bremerhaven steht eine Schreibkraft mit wöchentlich 16 Arbeitsstunden zur Verfügung. Nur im Wege des innerbetrieblichen Ausgleichs ist es vorübergehend möglich, dieser Dienststelle wenigstens eine Halbtagskraft zuzuweisen, da sonst das anfallende Schreibwerk nicht erledigt werden kann. Die Schreibkräfte sind mit elektrischen Schreibmaschinen ausgestattet; Diktiergeräte sind vorhanden.

4. Entwicklung des Arbeitsanfalls bei der Bewährungshilfe

Die Bewährungshelfer fordern seit geraumer Zeit, daß ihnen nicht mehr als 30 bis 35 Probanden unterstellt werden dürften, um deren ordnungsgemäße Betreuung zu gewährleisten. Diese Zahl wird in Bremen und Bremerhaven weit überschritten, wie sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt.

Bremen-Stadt Jahr	Fallzahl	Zahl der vorhanden. Bew.-Helfer	Durchschnittszahl der Probanden je Bew.-Helfer
31. 12. 1961	216	4	54
31. 12. 1962	247	4	61,7
31. 12. 1963	247	4	61,7
31. 12. 1964	267	4	66,7
31. 12. 1965	310	4	77,5
31. 12. 1966	288	4	72
31. 12. 1967	330	5	66
31. 12. 1968	340	5	68
30. 9. 1969	339	6	56,5
31. 12. 1969	369	6	61,5
31. 12. 1970	489	7	69,8
31. 3. 1971	517	7	73,8
Bremerhaven			
Hier werden erst ab 1966 statistische Erhebungen angestellt.			
31. 12. 1966	67	1	67
31. 12. 1967	62	1	62
31. 12. 1968	57	1	57
30. 9. 1969	67	1	67
31. 12. 1969	67	1	67
31. 12. 1970	94	1	94
31. 3. 1971	95	1	95

Diese Aufstellungen zeigen deutlich das beträchtliche Ansteigen der Fallzahlen seit Inkrafttreten der Strafrechtsreform am 1. September 1969.

5. Künftige personelle Ausstattung der Bewährungshilfe

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende völlige Überlastung der Bewährungshelfer und wegen der aufgrund der inzwischen erfolgten Gesetzesänderungen zunehmenden Zahl von Probanden sind zum Personalhaushalt 1972/1973 folgende Anträge gestellt worden, denen die Deputation für Justiz und Gefängniswesen bereits zugestimmt hat:

a) 1972: 7 Bewährungshelfer (davon 1 Kraft für Bremerhaven und 1 Kraft für die neu einzurichtende Gerichtshilfe)
sowie 4 Schreibkräfte

b) 1973: 4 Bewährungshelfer (davon 1 Kraft für Bremerhaven und 1 Kraft für die neu einzurichtende Gerichtshilfe)
sowie 2 Schreibkräfte.

6. Unterbringung der Bewährungshilfe

Die Dienststelle wurde 1961 in das der Stadtgemeinde Bremen gehörende Gebäude Am Dobben 48 eingewiesen. Schon damals war die Unterbringung unzulänglich, insbesondere fehlten Warteräume für die Probanden. Als im Jahre 1967 der fünfte Bewährungshelfer eingestellt wurde, stand für ihn 20 Monate kein eigenes Arbeitszimmer zur Verfügung, er mußte vielmehr sich jeweils in dem Zimmer eines Kollegen aufhalten, der gerade im Außendienst tätig war. Durch Abtrennung eines Flurstückes wurde dann aus Mitteln des Landgerichts für diese Kraft ein eigener Arbeitsraum geschaffen. Die inzwischen weiter eingestellten beiden Bewährungshelfer haben bis heute kein eigenes Dienstzimmer. Das wesentliche Moment in der Arbeit der Bewährungshelfer ist aber das ungestörte Gespräch mit dem Probanden unter vier Augen. Das setzt jedoch voraus, daß jedem Bewährungshelfer ein eigenes Dienstzimmer zur Verfügung steht. Für die vorhandenen Schreibkräfte ist nur ein 17,4 m großer Mansardenraum vorhanden, der zugleich als Geschäftsstelle und als Speiseraum für sämtliche Angehörigen der Dienststelle dient. Seit 1966 ist die Behördenraum-Verteilungskommission bzw. das Liegenschaftsamt immer wieder auf die erhebliche Raumnot bei der Bewährungshilfe hingewiesen und um Abhilfe gebeten worden. Die von dem Liegenschaftsamt angebotenen Räume bzw. Gebäude erwiesen sich entweder von vornherein als ungeeignet oder es standen die oft erheblichen Mittel für notwendige Umbauten nicht zur Verfügung. Anfang dieses Jahres wurde ein Gebäude in der Bismarckstraße angeboten. Die Umbaukosten hierfür beliefen sich auf 324 000,— DM. Da durch einen Umbau aber nicht genügend Räume geschaffen werden konnten, wurde der Abriß des Hauses und ein Neubau an gleicher Stelle in Erwägung gezogen. Dieses Projekt hat sich jedoch in der Zwischenzeit zerschlagen. Zur Zeit erscheint als günstigste Möglichkeit die Anmietung von zwei Büroetagen in der Birkenstraße 20/21. Durch Umbauarbeiten, die sich auf ca. 60 000,— DM belaufen, können hier so viele Räume geschaffen werden, daß der Raumbedarf der Dienststelle auch dann gedeckt wird, wenn allen Anträgen zum Haushalt 1972/1973 entsprochen werden sollte. Das Liegenschaftsamt ist gebeten worden, mit der Grundstückseigentümerin sofort entsprechende Verhandlungen zur Anmietung der Räume aufzunehmen, bevor eine Vermietung an andere Interessenten erfolgt. Die erforderlichen Umbaukosten sowie die Mietkosten und Nebenkosten sind zum Haushalt 1972 eingeplant worden.

Für die Bewährungshilfe in Bremerhaven wird noch in diesem Jahr eine anderweitige Unterbringung erforderlich. Dieser Dienststelle sind zur Zeit Räume im Ge-

bäude des Eichamtes Bremerhaven zugewiesen worden. Das Eichamt benötigt diese Räume jetzt selbst, hat aber der Bewährungshilfe andere Räume im selben Dienstgebäude angeboten. Bezüglich der Mittel für den insoweit notwendigen Umbau, durch den der Raumbedarf der Bewährungshilfe Bremerhaven auch unter Berücksichtigung der Personalanforderungen für 1972/1973 gedeckt werden könnte, läuft zur Zeit ein Nachbewilligungsantrag.

7. Aus- und Fortbildungsmittel

Bei der Besonderheit der Bewährungshilfe erscheint es erforderlich, eine besonders intensive Aus- und Fortbildung zu betreiben. Leider reichen die zur Verfügung stehen Haushaltsmittel nicht im entferntesten aus, den berechtigten Wünschen der Bewährungshelfer zu entsprechen. Es stehen für sämtliche Bediensteten des Landgerichts und der Amtsgerichte Bremerhaven und Bremen-Blumenthal nur 5000,— DM zur Verfügung. Hiervon sind vom Landgerichtspräsidenten intern für die Bewährungshelfer 800,— DM abgezweigt worden. Dies konnte nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken geschehen, da die anderen Gruppen (Richter, Rechtspfleger, mittlerer Dienst, Gerichtsvollzieher), die wesentlich stärker vertreten sind, dadurch unangemessen benachteiligt werden. Die Bewährungshelfer nehmen im Rahmen der vorhandenen Mittel insbesondere regelmäßig teil an den Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer im Raume Weser-Ems, an den von den Ländern Hamburg, Berlin, Bremen, Schleswig-Holstein alljährlich turnusmäßig veranstalteten Fortbildungstagungen und an den vom Verein Bewährungshilfe e. V. Bad Godesberg eingerichteten Fachseminaren.

8. Unterstützungsbeträge

Für die Unterstützung der Probanden stehen der Bewährungshilfe 25 000,— DM zur Verfügung. Aus diesem Fonds werden für die Probanden dringend notwendige finanzielle Hilfen der verschiedensten Art gewährt, die nicht oder nicht sofort vom Sozialamt gezahlt werden können (z. B. Vermittlungsgebühren für Mietbüros, Lebensmittel für die ersten Tage nach der Entlassung aus der Strafhaft, Beschaffung von Arbeitskleidung und Arbeitsgeräten usw.). Für 1972 ist eine Erhöhung dieses Betrages auf 35 000,— DM und für 1973 auf 40 000,— DM beantragt.

9. Schlußbetrachtung

Eine ordnungsgemäße Erledigung der den Bewährungshelfern vom Gesetzgeber übertragenen und noch zu erwartenden Aufgaben ist nur möglich, wenn

a) die Zahl der dem einzelnen Bewährungshelfer unterstellten Probanden möglichst gering gehalten wird, d. h. genügend Bewährungshelfer zur Verfügung stehen;

b) für die Erledigung der anfallenden Schreibarbeiten genügend Schreibkräfte mit den entsprechenden modernen Büromaschinen, elektrischen Schreibmaschinen, Diktiergeräten vorhanden sind;

c) die Unterbringungsfrage zufriedenstellend geklärt wird, d. h. insbesondere für jeden Bewährungshelfer ein eigenes Dienstzimmer zur Verfügung steht;

d) die Aus- und Fortbildung der Bewährungshelfer intensiviert wird.

Anhang B

Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende*)

1. Rechtliche Grundlagen

Die Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende richtet sich nach den Bestimmungen des am 4. August 1953 erlassenen Jugendgerichtsgesetzes, soweit nicht die Vorschriften des Strafgesetzbuches Anwendung finden. Es grenzt auch die Begriffe „Jugendlicher" und „Heranwachsender" ab.

Bewährungshilfe, die mit Bewährungsaufsicht untrennbar verbunden ist, soll dem Verurteilten ermöglichen, die Forderung der Gesellschaft, innerhalb einer bestimmten Frist zu lernen, ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen, zu erfüllen. Sie besteht in der Hilfe zur persönlichen Reifung und in der Überwachung der Lebensführung. Damit dient sie sowohl der Förderung des Verurteilten als auch dem Schutz und dem Wohle der Gesellschaft. (Aus dem Berufsbild des Bewährungshelfers.) Für den Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende ist dieser Auftrag mit der Erziehungsaufgabe verbunden.

Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht, bei dem es in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, einen Bewährungshelfer zu bestellen, muß nach § 24 Jugendgerichtsgesetz in der durch das 1. Gesetz zur Reform des Strafrechts geänderten Fassung für einen Jugendlichen in jedem Falle ein Bewährungshelfer bestellt werden.

*) Zugeordnet dem Geschäftsbereich des Senators für Wohlfahrt und Jugend.

Die am 1. April 1970 durch das 1. Gesetz zur Reform des Strafrechts in Kraft getretene Änderung des Jugendgerichtsgesetzes liegt im wesentlichen im Bereich der Strafaussetzung und der Entlassung zur Bewährung. Während bis zum Inkrafttreten dieser Änderung eine Aussetzung der Strafverbüßung zur Bewährung nur für Strafen bis zu einem Jahr möglich war, können jetzt Strafen bis zu 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden, um „zu erproben, ob der Verurteilte in der Lage ist, künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel zu führen". Entsprechend änderten sich auch die Bestimmungen der §§ 88, 89 und 91 JGG über die Entlassung zur Bewährung, so daß hier die Ursachen für das erhebliche Ansteigen der Probandenzahlen mitgesehen werden müssen.

Gemäß § 113 des JGG hat der Senator für das Jugendwesen für das Land Bremen im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz und Verfassung und Senatskommission für das Personalwesen am 15. Juni 1955 Richtlinien über hauptamtliche Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende erlassen. (Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden vom 26. Juli 1955, Nr. 21, Seite 168.) In diesen Richtlinien wurde u. a. festgelegt, daß dem Bewährungshelfer nicht mehr als 40 Probanden zur Betreuung übertragen werden sollen. Zur Zeit wird diese Richtzahl noch erheblich überschritten. Bei dem Schwierigkeitsgrad und dem gegenwärtigen Erkenntnisstand in der sozialen Methodenarbeit

ist es erforderlich, diese Richtzahl zu kürzen, so daß künftig von 30 Probanden je Bewährungshelfer ausgegangen werden müßte.

2. Besoldung, Einstufung der Bewährungshelfer

Als Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende sind regelmäßig Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung eingesetzt. Von ihnen wird eine besondere Berufs- und Erfahrungsqualifikation erwartet (vgl. auch Dallinger-Lackner zu § 24 JWG).

Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende werden nach den gleichen beamten- oder tarifrechtlichen Regelungen behandelt wie Bewährungshelfer für Erwachsene. Von den zur Zeit in der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende tätigen Bewährungshelfern werden einer im Angestelltenverhältnis und die übrigen im Beamtenverhältnis beschäftigt. Die Eingruppierung erfolgt nach Verg.-Gr. IV a BAT nach fünfjähriger Tätigkeit in der Bewährungshilfe, davor nach Verg.-Gr. IV b BAT. Im Beamtenverhältnis beschäftigte Bewährungshelfer sind der Bes.-Gr. A 10 zugeordnet und können ebenfalls nach fünfjähriger Bewährung die Bes.-Gr. A 11 erreichen.

Soweit die im Beamtenverhältnis beschäftigten Bewährungshelfer in ihrer Person die sonstigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, sind zu den Personalhaushalten 1972 und 1973 die entsprechenden Stellenhebungen beantragt worden.

Nach den Richtlinien über die Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende liegt die Dienstaufsicht für die Bewährungshelfer bei den Jugendämtern. Besondere Dienststellenleiterfunktionen gibt es deshalb nicht. Einer der dem Jugendamt Bremen zugeordneten Bewährungshelfer nimmt dort die Aufgaben eines Sachgebietsleiters wahr.

3. Personelle Besetzung und künftige personelle Ausstattung der Bewährungshilfe

In den Jugendgerichtsbezirken Bremen und Bremen-Blumenthal sind zur Zeit 6 Bewährungshelfer tätig. Diese haben 315 Probanden zu betreuen. Daneben hat ein 7. Mitarbeiter 50 gerichtlich angeordnete Erziehungsbeistandschaften wahrzunehmen.

Im Jugendgerichtsbezirk Bremerhaven ist eine Stelle für einen Bewährungshelfer vorhanden, jedoch sind 89 Probanden zu betreuen. Seit September 1970 ist diese Stelle nicht mehr besetzt. Ein Bewährungshelfer aus der Arbeitsgruppe Bremen hat bis zum 30. April 1971 die Betreuung der Probanden in Bremerhaven zusätzlich wahrgenommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle konnte bislang nicht erfolgen.

Nach der Probandenzahl am 31. Dezember 1970 ergibt sich für Bremen ein Durchschnitt von 52 Probanden je Bewährungshelfer. Das entspricht einer über die Richtlinien von 1955 hinausgehenden Mehrbelastung von durchschnittlich 30 % je Bewährungshelfer. Für Bremerhaven ergibt sich eine Mehrbelastung von mehr als 100 %.

Im Hinblick auf diese Fallzahlen in Bremen und Bremerhaven sind zwei zum Haushalt 1972 beantragte Planstellen bereits für 1971 überplanmäßig bereitgestellt worden.

Die Verwaltungs- und Schreibarbeiten werden in Bremen von einer Kombikraft und einer Schreibkraft ausgeführt, in Bremerhaven von einer halbtags beschäftigten Schreibkraft. Zum Haushalt 1972 ist für Bremen eine Stelle für Halbtagsarbeit zusätzlich beantragt worden.

4. Entwicklung des Arbeitsanfalles

Die Richtzahl von 40 Probanden wird in Bremen und Bremerhaven weit überschritten, wie sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt.

Bremen Stadt

Jahr	Fallzahl	Zahl der vorhandenen Bewährungshelfer	Durchschnittszahl der Probanden je Bewährungshelfer
31. 3. 1961	344	6	57,3
31. 12. 1962	307	6	51
31. 12. 1963	319	6	53
31. 12. 1964	288	6	48
31. 12. 1965	276	6	46
31. 12. 1966	258	7	35,4
31. 12. 1967	245	6	40,8
31. 12. 1968	265	6	44,1
31. 12. 1969	277	6	46,1
31. 12. 1970	313	6	52,1
Bremerhaven			
31. 3. 1961	61	1	61
31. 3. 1962	66	1	66
31. 12. 1963	65	1	65
31. 12. 1964	63	1	63
31. 12. 1965	50	1	50
31. 12. 1966	47	1	47
31. 12. 1967	62	1	62
31. 12. 1968	65	1	65
31. 12. 1969	70	1	70
31. 12. 1970	89	1	89

Diese Aufstellungen zeigen das Ansteigen der Fallzahlen 1970 nach der Strafrechtsreform.

Für den Arbeitsanfall ist von besonderer Bedeutung, daß rund 50 % der Fälle — in den letzten Jahren sogar erheblich mehr — Neuzugänge sind. Gerade der Anfang der Bewährungszeit stellt besondere Anforderungen an die Betreuung.

5. Unterbringung der Bewährungshilfe

Bremen

Die Bewährungshilfe ist in Zuordnung zum Jugendamt im Dienstgebäude „Volkshaus" untergebracht. Für die Durchführung ihrer Arbeit ist ein abgeschlossener Teil des Hauses mit eigenem Zugang erforderlich. Die derzeitige Unterbringung erfüllt diese Bedingungen.

Im übrigen ist die Unterbringung jedoch unzureichend. Keiner der Bewährungshelfer verfügt über einen eigenen Dienstraum. Für die Arbeit stehen 4 Räume einschließlich eines Geschäfts- und Schreibzimmers zur Verfügung. Ein kleiner Flur dient als Warteraum.

Bei Besuchen bzw. Gesprächen muß gewöhnlich der nicht beanspruchte Bewährungshelfer den Raum verlassen, um eine Gesprächsbereitschaft nicht durch seine Anwesenheit zu beeinträchtigen. Tagsüber wird oftmals in die benachbarte Volkshauskantine ausgewichen.

Die in den vorläufigen Richtlinien dargelegte Arbeitsvoraussetzung: „Zur Durchführung seiner (des Bewährungshelfers) Arbeit sollen Räume zur Verfügung stehen, in denen er während des ganzen Tages mit einzelnen Probanden und Gruppen zusammenkommen kann" ist danach nicht erfüllt. Eine bessere Unterbringung ist dringend erforderlich. Sie konnte bisher aufgrund der beengten Raumverhältnisse im Volkshaus nicht erreicht werden. Mit der Behördenraumkommission wird wegen der Bereitstellung weiterer Räume für das Jugendamt verhandelt, damit auch der Bewährungshilfe geeignetere Räume zur Verfügung gestellt werden können. Diese Frage gewinnt mit der Einstellung des zusätzlichen Bewährungshelfers, dessen Stelle bereits ausgeschrieben ist, besondere Dringlichkeit.

Bremerhaven

Die Diensträume der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende hatten innerhalb von 10 Jahren dreimal einen Standortwechsel. Seit Ende 1968 stehen im Haus Schifferstraße 22 ein ausreichendes Dienstzimmer und ein Nebenraum für die Schreibkraft zur Verfügung. Für den vorgesehenen 2. Bewährungshelfer kann in demselben Haus ein weiteres Dienstzimmer angemietet werden.

6. Fortbildungsmittel

Auf die Ausführungen der Bewährungshilfe für Erwachsene wird Bezug genommen. Die dort aufgezählten Fortbildungsveranstaltungen gelten auch für die Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende.

Der Senator für Wohlfahrt und Jugend verwaltet für die Fortbildung von Bediensteten im Sozialdienst insgesamt DM 7500,—. Besondere Mittel ausschließlich für die Fortbildung von Bewährungshelfern stehen nicht zur Verfügung. Im Hinblick auf die vielseitigen Anforderungen für die große Zahl von Bediensteten in verschiedenen Tätigkeitsbereichen kann auch der Bewährungshilfe jeweils nur eine Teilsumme zur Verfügung gestellt werden. In den letzten Jahren konnten darum nur für einen Bewährungshelfer die Kosten für eine Fortbildungsveranstaltung im Jahr übernommen werden. Zum Haushalt 1972/73 ist die Erhöhung der Mittel beantragt. Damit wird auch für die Bewährungshelfer eine umfassendere Förderung ermöglicht.

Der Verein Bewährungshilfe e. V., Bremen, setzte sich für die Fortbildung der Bewährungshelfer ein. In einer Reihe von Einzelfällen konnte auf diese Weise die Fortbildung der Bewährungshelfer ermöglicht und gefördert werden.

7. Weitere Hilfen für die Probanden

Eine unmittelbare finanzielle Unterstützung von Probanden durch die Bewährungshelfer wird im allgemeinen nicht für erforderlich gehalten, da in der Regel in guter Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Stellen (Arbeitsamt, Sozialamt) eine schnelle und reibungslose Hilfegewährung möglich ist.

An Betreuungsmitteln stehen den Bewährungshelfern DM 3000,— für die Ausgestaltung von Einzelfallbetreuung und Gruppenarbeit zur Verfügung.

Soweit im Einzelfall nach den rechtlichen Voraussetzungen eine Hilfegewährung ausgeschlossen ist, kann der „Verein Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Bremen e. V." eintreten. Der Verein unterstützt die Bewährungshelfer bei ihren Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege. In der Satzung heißt es: „Der Verein übernimmt diese Aufgaben insoweit, als sie von ihm für notwendig gehalten und staatliche Mittel dafür nicht eingesetzt werden."

Durch den Verein haben die Bewährungshelfer die Möglichkeit, in eigener Verantwortlichkeit Darlehen bis zu DM 90,— zu gewähren, deren Rückzahlung sie auch verfolgen.

Der Verein Bewährungshilfe unterhält ein Wohnheim mit 7 Plätzen, das von einem Bewährungshelfer geleitet wird.

8. Schlußbetrachtung

Die für die Bewährungshilfe für Erwachsene gestellten Anforderungen:

a) auf Vermehrung der Planstellen
b) gute technische Ausstattung der Diensträume
c) Unterbringung in ausreichenden Diensträumen
d) Intensivierung der Fortbildung

gelten, wie sich auch aus der Darstellung der Arbeitssituation im einzelnen deutlich ergibt, ebenfalls für die Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende.

Der besonders schwierigen Situation in Bremerhaven soll der Besetzung mit 2 Bewährungshelfern und Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe in Bremen begegnet werden.

Carl Schünemann Bremen